IMT Nuremberg Archives

H – 308

International Court of Justice

File Copy

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 22. MAERZ 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13,00 UHR.

LORD JUSTICE LAWRENCE fuehrt den Vorsitz.

DR. ROBERT SERVATIUS (Verteidiger fuer die Organisation der politischen Leiter) Herr Praesident, es ist mir gestern die Uebersetzung des Dokumentes D-728 zugegangen.

VORSITZENDER: Welche Nummer hat dieses Dokument?

DR. SERVATIUS: D- 728.

VORS.: Setzen Sie fort.

DR. SERVATIUS: Mir ist gestern die Uebersetzung von Dokument Nr. 728 zugegangen, das ist das Dokument, das gestern als unrichtig beanstandet wurde. Ich bitte zu veranlassen, dass dieses Dokument neu uebersetzt wird, denn diese Uebersetzung ist erheblich verschieden vom urspruenglichen Text, laesst vor allem nicht erkennen, worin die Fehler lagen, die zur Beanstandung des Dokumentes fuehrten. Es sind auf der ersten Seite des Dokumentes 20-30 Einwende zu machen. Der Uebersetzer hat, da er die Tragweite des Dokumentes nicht uebersehen konnte, schnell uebersetzt, ohne die entscheidenden Punkte hervorzuheben. Es muesste eine sorgfaeltige Uebersetzung angefertigt werden, die es ermoeglichen kann, einen Begriff vom Originaldokument zu bekommen. Ich bin mir ueber die Schwierigkeiten vollkommen klar.

VORS.: Gewiss, die Uebersetzung wird von einem anderen Uebersetzer geprueft werden, wenn Sie es wuenschen, von zwei verschiedenen Uebersetzern.

DR. SERVATIUS: Ich wuerde bitten, eine neue Uebersetzung anzufertigen, denn dies hier vorliegende Form ist zugleich ein Beweis dafuer, dass das Original bereits erhebliche Fehler enthaelt, zum Vergleich.

VORS.: Es wird bestimmt ueberprueft und neu uebersetzt werden.

DR. SERVATIUS: Dann bitte ich weiter, das Gutachten eines Sachverstaendigen der deutschen Sprache herbeizuholen. Dieses Gutachten soll feststellen, dass der Verfasser dieses Schreibens die deutsche Sprache nicht voellig beherrscht und dass es jemand gemacht haben muss, der ein Auslaender war. Ich moechte das im Einzelnen nicht ausfuehren, moechte aber zu diesem Antrag ein Schriftstueck einbringen

H0308 - 0003

VORS.: Ich glaube, dass Sie daruecber einen schriftlichen Antrag einreichen muessen.

DR. SERVATIUS: Ich werde ihn schriftlich einreichen.

Kreuzverhoer des Angeklagten Goering durch General Rudenko.

GEN. RUDENKO: Angeklagter Goering, in Ihren Aussagen haben Sie mitgeteilt, dass der Angriff auf Polen ausgefuehrt wurde, nachdem blutige Ereignisse in der Stadt Bromberg vorgefallen sind.

A: Ich habe gesagt, dass der Angriffstermin mit durch die blutigen Ereignisse ausgeloest wurde, die neben vielen anderen Dingen auch den blutigen Sonntag in Bromberg enthielten.

F: Ist Ihnen bekannt, dass diese Ereignisse am 3. September 1939 stattfanden?

A: Ich mag mich vielleicht im Datum von Bromberg geirrt haben, aber ich habe das nur als Beispiel unter vielen anderen vorgefuehrt.

F: Das ist verstaendlich. Der Einfall wurde am 1. September begonnen und die von Ihnen gerade erwaehnten Ereignisse in der Stadt Bromberg geschahen am 3. September 1939.

GEN. RUDENKO: Ich moechte dem Gericht ein Schriftstueck vorlegen, das davon Zeugnis ablegt. Es handelt sich um ein Dokument der Ausserordentlichen Kommission zur Untersuchung der deutschen Greueltaten in Polen und im Einklang mit dem Artikel 21 des Statuts. Daraus geht hervor, dass die soeben erwaehnten Ereignisse am 3. September 1939 stattfanden, das heisst am dritten Tage nach Beginn des Angriffes auf Polen.

VORS.: General, Sie koennen das Dokument dem Zeugen vorlegen.

GEN. RUDENKO: Ich besitze keinen deutschen Text. Er ist nur in englischer und russischer Sprache vorhanden. Ich habe das Dokument gerade erhalten. Es ist vom 19 Maerz datiert und ich lege es dem Gerichtshof als zweifelsfreien Tatbestand vor.

VORS.: Ich glaube, dass dies nicht der geeignete Weg ist, Dokumente auf diese Weise vorzulegen. Aber Sie koennen, wenn Sie wuenschen, das Dokument nunmehr ueberreichen.

GEN. RUDENKO: Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

VORS.: Es muss aber natuerlich in die deutsche Sprache uebersetzt werden.

H0308 - 0004

GEN. RUDENKO: Ich besitze keine deutsche Uebersetzung dieses Dokumentes.

VORS.: Es muss in die deutsche Sprache uebersetzt werden, damit die Verteidiger es ueberpruefen koennen.

GEN. RUDENKO: Jawohl, Herr Vorsitzender, das wird geschehen.

DR. OTTO STAHMER (Verteidiger fuer den Angeklagten Goering):

Darf ich bitten, zu veranlassen, dass das Dokument jetzt verlesen wird - es handelt sich nur um eine kurze Denkschrift - damit wir sofort erfahren koennen, was in diesem Dokument enthalten ist,

VORS.: Wollen Sie es verlesen, General Rudenko?

GEN. RUDENKO: Ich kann es in das Protokoll verlesen; es ist nicht sehr lang.

"Bescheinigung, aufgrund der von den polnischen Gerichtsbehoerden durchgefuehrten Untersuchungen:

Auf grund der Untersuchungen hat die Ausserordentliche Kommission zur Untersuchung der deutschen Greueltaten in Polen bestaetigt, dass der sogenannte "Blutige Sonntag" am 3. September 1939 in der Stadt Bromberg (Bickdisch) stattfand, das heisst, drei Tage nach Beginn des deutschen Ueberfalles auf Polen.

"Am 3. September 1939, 10.15 Uhr vormittags griffen deutsche Streitkraefte polnische Einheiten an, die sich aus Bromberg zurueckzogen. Waehrend des Zurueckfallens der polnischen Truppen wurden 238 polnische Soldaten und 253 Mitglieder der deutschen Kolonne getoetet. Nach dem Eindringen der deutschen Truppen in die Stadt Bromberg begannen Massen-Hinrichtungen, Verhaftungen und Verschleppungen von polnischen Buergern in Konzentrationslager. Dies wurde alles von den deutschen Behoerden, der SS und der Gestapo durchgefuehrt. 10 500 Menschen wurden ermordet und 30 000 kamen in den Vernichtungslagern um.

"Diese Bescheinigung erscheint als offizielles Dokument der Polnischen Regierung und wird dem Internationalen Militaer-Tribunal in Einklang mit Artikel 21 des Statuts vom 8. August 1945 vorgelegt."

Stephan Kurovski, Mitglied der Ausserordentlichen Kommission zur Untersuchung der deutschen Greueltaten in Polen."

Ich moechte mit diesem Schriftstueck beweisen, dass die Ereignisse, ueber die der Angeklagte Goering aussagte, nach dem Ueberfall der Deutschen auf Polen stattfanden.

H0308 - 0005

A: (Hermann Wilhelm Goering)

Ich weiss nicht, ob wir hier dieselben Ereignisse meinen.

F: Ich spreche ueber die Ereignisse in der Stadt Mickdisch. Sie sprachen ueber sie.

A: Vielleicht hat es in Bromberg zwei Ereignisse gegeben.

F: Das ist auch moeglich. - Ich moechte mich nunmehr folgender Frage zuwenden: Ist Ihnen ein Befehl des OKW bekannt, dass sowjet-russische Kriegsgefangene mit einem Brandmal zu versehen seien? Was denken Sie darueber?

A: Dieser Befehl ist mir nicht bekannt, es ist auch kein Vertreter der Luftwaffe, wie ich hier festgestellt habe an den Akten, dabei gewesen.

F: Mich interessiert die Tatsache, ob Sie davon wussten oder nicht. Der Befehl ist ganz klar und eindeutig. - Ist Ihnen bekannt, dass das deutsche Oberkommando erklaerte, russische Kriegsgefangene und Zivilpersonen als Zwangsarbeiter zu benutzen und sie fuer die Beseitigung von nicht explodierten Bomben zu verwenden? Wissen Sie etwas darueber?

A: Davon ist mir bekannt, dass russische gefangene Pioniere die Minen zu raeumen hatten, die sie gelegt haben. Wie weit Zivilbevoelkerung dazu verwendet wurde, weiss ich nicht, aber moeglich war es.

F: Das ist vollkommen klar.

Was wissen Sie ueber den Befehl bezueglich der Vernichtung der Staedte Leningrad Moskau und anderer der Sowjet-Union?

A: In meiner Gegenwart wurde von einer Vernichtung Leningrads nur in dem Dokument, das gestern erwaehnt wurde, in dem Sinne gesprochen, dass die Finnen, wenn sie Leningrad bekommen sollten, eine so grosse Stadt nicht brauchen koennten. Von einer Vernichtung Moskaus weiss ich nichts.

F: Erinnern Sie sich an das gestern verlesene Protokoll vom 16. Juli 1941?

A: Das habe ich schon gestern erwaehnt und bestaetigt.

F: Sprachen Sie ueber das gleiche Schriftstueck? Was diese Erklaerung betrifft, war das ebenfalls ein offizieller Befehl?

A: Wollen Sie diesen bitte vorlesen ? Dann kann ich feststellen, ob sie richtig sind und ob ich sie gekannt habe.

H0308 - 0006

F: Ich wuensche nicht, Ihnen diese Dokumente zu ueberreichen, sie wurden bereits dem Gericht eingehaendigt. Ich bin nur an der Tatsache interessiert, ob Sie von diesen Befehlen gewusst haben oder nicht.

A: Ich habe keinen Befehl bekommen, Leningrad oder Moskau in dem von Ihnen angedeuteten Sinn zu vernichten.

F: Nun, es wurden Ihnen nur sehr bedeutende Geschehnisse, wie die Vernichtung von Staedten mitgeteilt, und so weiter?

A: Wenn eine Stadt durch Bombenangriffe vernichtet haette werden sollen, so waere dieser Befehl unmittelbar gegeben worden.

F: Am 8. Maerz erklaerte hier im Gerichtssaal Ihr Zeuge Bodenschatz, dass Sie ihm im Maerz 1945 gesagt haben, dass viele Juden getoetet worden sind und dass "man dafuer schwer bezahlen werden muesse."

Erinnern Sie sich an diese Aussage Ihres Zeugen?

A: An diese Aussage in dieser Form, wie sie mir uebersetzt wurde, erinnere ich mich keineswegs. So hat das der Zeuge Bodenschatz nicht gesagt, bitte das Protokoll heranzuziehen.

F: Was hat Bodenschatz ausgesagt? Erinnern Sie sich an die Aussage Ihres Zeugen

A: Dass, wenn wir den Krieg verlieren, es uns teuer zu stehen kommt.

F: Warum? Wegen der Morde, die begangen wurden?

A: Nein, ganz allgemein. Und wir haben das ja auch gesehen.

F: Ich moechte nun einige wenige beschliessende Fragen an Sie stellen. Zuerst Zuerst, bezueglich der sogenannten Theorie der Herrenrasse moechte ich an Sie nur eine einzige Frage stellen und moechte von Ihnen eine direkte Antwort darauf hoeren. Stimmten Sie mit den Grundsaetzen der Herrenrasse ueberein oder standen Sie im Gegensatz hierzu?

A: Nein, ich habe auch ausgefuehrt, dass ich dieses Wort nie gebraucht habe, weder in Schrift noch in Wort. Die Verschiedenheit der Rassen kenne ich absolut an.

F: Aber verstehe ich Sie richtig, dass Sie nicht in Uebereinstimmung mit dieser Theorie sind?

A: Ich habe nie mein Einverstaendnis zum Ausdruck gebracht, dass ich eine Rasse ueber die andere als Herrenrasse bezeichne, aber die Verschiedenheit der Rassen betont.

H0308 - 0007

F: Koennen Sie diese Frage nicht mit Ja beantworten, wenn Sie ihr zustimmen, oder mit Nein, wenn Sie nicht mit ihr uebereinstimmen?

A: Ich persoenlich halte sie nicht fuer richtig.

F: Die naechste Frage: Sie haben hier vor dem Gericht erklaert, dass Sie mit Hitler nicht in der Frage der Tschechoslowakei uebereinstimmten, nicht in der juedischen Frage, nicht in der Frage des Krieges mit der Sowjet-Union, nicht mit dem Werte der Theorie der Herrenrasse und nicht in der Frage der Erschiessung britischer kriegsgefangener Flieger. Koennen Sie uns erklaeren, wieso Sie trotz so schwerwiegender Differenzen mit Hitler Ihre Zusammenarbeit mit ihm und die Ausfuehrung seiner Politik fortsetzen konnten?

A: So habe ich die Frage --- meine Antworten nicht gegeben. Wir muessen auch hier die verschiedenen Zeitphasen auseinander halten. Beim Angriff auf Russland handelte es sich nicht um grundsaetzliche Differenzen, sondern um zeitliche Differenzen.

F: Entschuldigen Sie bitte. Ich will nicht, dass Sie ueber dieses Thema ausfuehrlich werden. Wollen Sie eine direkte Antwort geben.

A: Ich kann mit meinem obersten Fuehrer verschiedener Meinung sein, kann diese Meinung auch klar zum Ausdruck bringen. BBesteht der oberste Fuehrer auf der seinigen und habe ich ihm meinen Treueid geleistet, so hat die Diskussion ein Ende, so wie das auch bei Anderen der Fall ist. Ich brauche nicht deutlicher zu werden.

H0308 – 0008

F: Sie sind nicht nur ein einfacher Soldat, wie Sie hier sagen. Sie haben sich auch als Staatsmann dargestellt.

A: Sie haben hierrecht. Ich bin nicht nur einfacher Soldat und gerade weil ich nicht nur ein einfacher Soldat bin und in hervorragender Stellung war, hatte ich beispielgebend zuwirken.

F: In anderen Worten, fanden Sie, dass trotzdem Sie mit Hitler verschiedener Meinung waren, hielten Sie es doch fuer moeglich mit ihm zusammenzuarbeiten.

A: Ich habe das betont - und halte das aufrecht - dass das richtig ist. Mein Eid glat nicht nur im uten, sondern auch in schlechten Zeiten, obgleich der Fuehrer mich nicht bedroht hat, dass er fuer meine Gesundheit fuerchte.

F: Wenn Sie der Ansicht waren, dass es moeglich war, dass Sie mit Hitler zusammenarbeiten koennten, sollten Sie nicht als der zweite Mann in Deutschland verantwortlich sein fuer die Organisierung der Ermordung von Millionen von unschuldigen Menschen, abgesehen davon, ob Sie persoenlich von diesen Tatsachen unterrichtet waren, oder nicht? Antworten Sie kurz ja oder nein.

A: Nein, weil ich von diesen nichts wusste und sie nicht veranlasst habe.

F: Ich will nochmal unterstreichen auch abgesehen davon, ob Sie von diesen Tatsachen unterrichtet waren oder nicht.

A: Wenn ich sie tatsaechlich nicht weiss, kann ich nicht dafuer verantwortlich gemacht werden.

F: Sie waren verpflichtet, diese Tatsachen zu kennen.

A: Das werde ich noch ausfuehren.

F: Ich frage Sie, antworten Sie auf meine Frage. Sie waren doch verpflichtet, diese Tatsachen zu kennen?

A: Wieso verpflichtet, entweder ich kenne die Tatsache oder ich kenne sie nicht. Sie koennen mich entweder fragen, ob ich leichtfertig war, dass ich mir die Kenntnis nicht verschafft hatte.

F: Das muessen Sie besser wissen. Millionen von Deutschen wussten von den Verbrechen die begangen wurden. Aber Sie wussten es nicht.

A: Es haben auch nicht Millionen von Deutschen davon gewusst. Das ist eine Be-

H0308 - 0009

hauptung, die keineswegs erwiesen ist.

F: Die letzten zwei Fragen; Sie haben vor Gericht ausgesagt, dass Hitlers Regierung Deutschland zum Aufbluehen gebracht hat? Sind Sie auch jetzt dieser Meinung?

A: Bis zum Kriegsbeginn unter allen Umstaenden. Der Zusammenbruch ist nur durch den verlorenen Krieg gekommen.

F: Im Resultat haben Sie den Enderfolg Ihrer Politik -- eine politische und militaerische Niederlage und komplettenZusammenbruch.

VORSITZENDER: Wuenscht der franzoesische Anklagevertreter ein Kreuzverhoer vorzunehmen?

M. CHAMPETIER DE RIBES: Ich moechte dem Wunsch des Gerichts, den Prozess so weit als moeglich abzukuerzen, entgegenkommen. Die franzoesische Anklagevertretung hat sich mit den Herren Justice Jackson und Sir David geeinigt, dass an Goering als Zeugen nur Fragen zustellen sind, die erheblich sind.
Die Fragen wurden gestellt und wir haben die Antworten des Angeklagten gehoert, soweit es moeglich war, solche von ihm zu erhalten, bezw. etwas anderes als Propaganda-Reden von ihm zu hoeren. Ich glaube, die Verteidigung kann sich nicht darueber beklagen, dass ihre Freiheit beschraenkt würde. Sie war in der Lage von dieser Freiheit waehrend der letzten 12 Tage Gebrauch zu machen und war nicht im Stande, die Stellung der Anklage zu erschuettern. Der zweite Mann des Deutschen Reiches behauptet, dass er nicht verantwortlich ist fuer den Ausbruch des Krieges und dass er nichts wusste von den Greueltaten, die von den Leuten begangen wurden, die unter seinem Befehl standen.

VORSITZENDER: Sie werden noch Gelegenheit spaeter haben, Kommentierungen vorzubringen. Die Frage ist die, ob Sie dn den Zeugen eine bestimmte Frage stellen wollen?

M. DE RIBES: Meine Herren Richter, ich habe beendet. Ich habe alles gesagt, was ich sagen wollte, dass nach diesen langen Verhandlungen die franzoesische Anklagebehoerde nichts mehr ander vernichtenden Anklage aendern kann, die bereits vorgebracht wurde undich habe daher keine neuen Fragen an den Angeklagten zu richten.

H0308 - 0010

VORSITZENDER: Dr. Stahmer?

Nochmaliges Verhoer durch DR. STAHMER:

F: Die englische Anklagebehoerde hat vorgetragen, dass die Division Hermann Goering waehrend des Einsatzes in Italien unmittelbare Befehle erhalten hat, die sich auf die Partisanen-Kaempfe bezogen. Ist diese Behauptung richtig?

A: Nein, die Division Hermann Goering war eine Erddivision und stand in taktischer Verbindung einer Armee und Armeegruppe. Sie hat daher fuer ihren Einsatz niemals von mir aus oder von meinem Hauptquartier taktische Einsatzbefehle bekommen koennen. Ich habe ihr daher auch keine Befehle geben koennen, ob sie in den Bandenkrieg eingesetzt wird und es handelt sich nur um solche Befehle, die auf dem Ausruestungsgebiet lagen und die dann gewissen Offizieren uebertragen wurden.

Die Division machte mir auch nicht taegliche Meldungen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich habe das nicht verstanden. Ich glaube, dass sich diese Frage auf die Hermann Goering Division bezog. Der Angeklagte hat sich mit diesen nie beschaeftigt, und daher habe ich mich niemals im Kreuzverhoer damit beschaeftigt, da diese Frage nicht aufgebracht wurde. Daher ist es meine Ansicht, es ist nicht moeglich, diese Frage im nochmaligen Verhoer vorzubringen.

VORSITZENDER: Sie muessen sich daran erinnern Sir David, dass die Praxis in fremden Laendern nicht die selbe ist, wie die in den Vereinigten Staaten und in England, und obwohl es vollkommen richtig ist, dass Dr. Stahmer nach den Regeln des englischen Prozesses nicht im Stande sein wuerde diese Fragen im nochmaligen Verhoer vorzubringen, sind wir durch das Statut geleitet, Fragen der Zeugenaussage nicht technisch zu behandeln. Daher glaube ich, dass Sie ihm nachher einige Fragen im Kreuzverhoer stellen koennen, obwohl ich hoffe, dass das nicht notwendig sein wird mit Bezug auf dieses Zeugnis des Zeugen Kesselring.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich habe diesen Punkt in Betracht gezogen, aber ich will nur klar machen, dass die Anklagebehoerde diese Frage ueberhaupt fruehor nicht eroertert hat.

VORSITZENDER: Das ist ganz klar, Sir David, ich habe bemerkt, dass diese Frage

H0308 - 0011

im Kreuzverhoer nicht eroertert worden war.

DR. STAHMER: Darf ich hierzu eine Erklaerung machen, dass ich das Dokument erst gestern erhielt und daher fruehor zu dieser Frage nicht Stellung nehmen konnte.

VORSITZENDER: Aber wenn meine Erinnerung mich nicht taeuscht, hat der Zeuge Feldmarschall Kesselring gerade diesen Punkt aufgebracht, und daher war es klar und haette in der Hauptbefragung beruehrt werden koennen, als Sie den Angeklagten Goering befragten. Es war doch nicht auf Grund irgendeines Dokumentes, sondern auf Grund der Aussage des Feldmarschalls Kesselring, der sagte -- ich glaube das Wort wurde uebersetzt -- dass er ausgelassen wurde zwischen dem Angeklagten Goering und der Division Hermann Goering, obwohl diese Division unter seinem Kommando stand. Es hat eigentlich nichts mit einem Dokument zu tun.

DR. STAHMER: Darf der Zeuge fortfahren?

VORSITZENDER: Selbstverstaendlich.

A: Die Division stand unter meinem Kommando betreffend ihres Personals, Ernennung von Offizieren und Ausruestung -- aber nicht als Einsatz. Meldungen habe ich nicht taeglich bekommen sondern in unregelmaessigen Zeitabstaenden ueber gewisse Ereignisse, Verluste und nach Forderungen. Das war im grossen und ganzen alles, was ich mit der Division zu tun hatte. Fuer den Einsatz konnte ich keine Befehle geben, weil sie Teile des Heeres unterstand.

F: Haben Sie Meldungen ueber die Vorgaenge in Civitella erhalten?

A: Nein, diese Meldungen habe ich nicht erhalten. Ich habe das erste hier aus dem Affidavit eines Generals des Heeres gesehen, dem die Division unterstanden hat und er auch fuer diese Sache verantwortlich war und jetzt scheint es, dasser die Verantwortung ueber den Namen der Division auf mich abwaelzen wolle.

F: Ihr Verhaeltnis zu Hitler und Ihr Einfluss auf ihn, istwaehrend des Kreuzverhoers wieder beruehrt worden. Geben Sie dem Gericht noch fuer die einzelnen Zeitabschnitte die Tatsachen bekannt, die fuer die Beurteilung dieser Beziehung notwendig sind.

A: Ich habe schon waehrend des Kreuzverhoers darauf hingewiesen, dass man hier ueber einen ganz grossen Zeitabschnitt gehen muss. 1923 war ich als SA-Fuehrer in einem normalen Verhaeltnis. Dann kommt eine lange Pause -- 1931.

H0308 - 0012

JUSTICE JACKSON: Hohes Gericht. Es scheint mir in Interesse der Zeit hoechst unzulaessig, dass man jetzt dem Zeugen wieder gestattet, zusammenzufassen. Er hat die Moeglichkeit gehabt, jede Frage zu beantworten und so lange er wollte. Er hat dies nicht nur einmal, sondern es scheint mir vieroder fuenfmal besprochen.
Das sollte uns zu mindestens zum Ende des Gegenstandes bringen, derschon erschoepft worden ist.
Die Frage der Zeit ist sehr wichtig. In unseren Kalkulationen bezueglich der Zeugen, die gestattet wurden,wird das Verfahren jetzt bis August dauern. Daher sollten wir ihm nicht erlauben, nach beiden Seiten vorzugehen, Redenwaehrend des Kreuzverhoeres zu halten und dann nach dem noch eine Zusammenfassung zu geben.
VORSITZENDER: Dr. Stahmer, das Gericht hat Ihnen gestattet, Fragen zu stellen, die nicht zulaessig waeren in einem nochmaligen Verhoer und moechte es Ihnen klar machen, dass nur solche Frage zulaessig sind in dem nochmaligen Verhoer, die sich aus dem Kreuzverhoer ergaben.
Was diese Frage anbelangt, so hatte der Angeklagte Goering die Moeglichkeit gehabt, was man wirklich als Reden bezeichnen kann, waehrend seiner Hauptbefragung zu machen und zwar ohne jede Unterbrechung. Er hat die gesamte Geschichte des nationalsozialistischen Regimes vom Beginn bis zum Ende des Krieges dargestellt und das Gericht istnicht der Ansicht, dass er erlaubt sein soll, dies nochmals waehrend des nochmaligen Verhoers vorzubringen.
DR. STAHMER: Herr President, ich hatte die Frage nur gestellt, weil sie bisher nicht zusammenfassend behandeltwar. Ich habe gerade das Bekanntwerden seiner Haltung waehrend dieser Zeit fuer notwendig erachtet, dass man ueber diese Frage entscheidet, die meines Erachtens so wichtig fuer die Beurteilung ist.
Wenn das Gericht diese Frage aberfuer unwichtig haelt, so muss ich mich dem fuegen und diese Frage zurueckstellen.
KREUZVERHOER DURCH DR. STAHMER:
F: Ich habe eine andere Frage. Im Laufe Ihres Verhoers haben Sie zu gewissen Anschuldigungen erklaert, dass Sie dafuer die Verantwortung uebernehmen wollen. Wie ist das zu verstehen?
A: Bei der Verantwortung muesste die formale und tatsaechliche unterschieden werden.

H0308 - 0013

Formal bin ich verantwortlich fuer das, was die Aemter und Dienststellen getan haben, die unter meinem Befehl standen, wenn ich auch unmoeglich alles was dort heraus gegeben wurde oder besprochen wurde vorher gesehen oder gekannt haben kann, so muss ich doch die formale Verantwortung uebernehmen, soweit es sich um Ausfuehrungen und Richtlinien handelt, die ich generell genannt habe. Die tatsaechliche Verantwortung sehe ich dort, wo Befehle, Weisungen und Richtlinien von mir ausgegangen sind und ich sie selbst unterschrieben habe und als beweiskraeftig erkannt habe, aber fuer die tatsaechlichen Berichte von allgemeinen Wert und Aeusserungen, die innerhalb der 25 Jahre da und dort in hohen Kreisen gesprochen worden sind. Im einzelnen moechte ich zur Aufklaerung der Dinge klar aussprechen: Der Fuehrer Adolf Hitler ist tot. Ich galt als sein Nachfolger in der Fuehrung des deutschen Reiches. Daher muss ich zu meiner Verantwortung erklaeren. Mein Bestrebenwar....

VORSITZENDER: Das Gericht wuenscht, dass Sie keine Reden halten. Das Gericht ist vollkommen imstande den Unterschied zwischen formaler Verantwortung und tatsaechlicher Verantwortung fuer Befehle, die Sie gegeben haben, zu verstehen.

ZEUGE: Ich bekenne mich zu der Verantwortung, alles getan zu haben die Vorbereitung zur Machtergreifung ausgefuehrt und die Macht gefestigt zu haben, Deutschland frei und gross zu machen. Ich habe alles getan, um den Krieg zu verhindern. Nachdem er aber eingetretenwar, musste ich pflichtgemaess alles tun, um ihn zu gewinnen.

VORSITZENDER: Wir haben das schon mehr als einmal von Ihnen gehoert und wir wuenschen es nicht noch einmal zu hoeren.

ZEUGE: Zur Arbeiterfrage: Im Laufe des Krieges sind die Einwohner der besetzten Gebiete zur Arbeit in Deutschland herangezogen worden und ihre Laender sind wirtschaftlich ausgenuetzt worden.

VORSITZENDER: Dr. Stahmer, Sie sind verpflichtet, Fragen an den Zeugen zu stellen. Zu welcher Frage ist das die Antwort?

H0308 - 0014

DR. STAHMER: Ich habe ueber seine Verantwortung....

VORSITZENDER: Sie muessen ihm spezielle Fragen stellen und nicht allgemeine Fragen, die ihn dazu einladen, Reden zu halten. Haben Sie eine besondere Frage zu stellen, die sich aus dem Kreuzverhoer ergibt? Jetzt ist die Zeit fuer derartige Fragen.

DR. STAHMER: Ich stelle diese Frage: In welchem Umfang er sich verantwortlich hielt, fuer die im Kreuzverhoer hier zur Sprache gebrachten Fragen der Exportation der Arbeiter.

JUSTICE JACKSON: Ich erhebe Einspruch gegen diese Frage.

VORSITZENDER: Er hat uns darueber schon erzaehlt. Er hat diese Frage schon mehr als einmal beantwortet.

DR. STAHMER: Dann habe ich dazu keine Fragen zu stellen.

VORSITZENDER: Dann kan sich der Angeklagte zurueckziehen.

(Der Angeklagte zieht sich zurueck)

VORSITZENDER: Ja, Dr. Stahmer.

DR. STAHMER: Darf ich in Kurzem eine Uebersicht zur Prozesslage geben?, damit das Gericht sieht, wie es mit der Zeugenliste steht, die mir gestattet ist. Ich will auf Dr. Lohse verzichten.

VORSITZENDER: Dr. Lohse sagten Sie?

DR. STAHMER: Jawohl, auf Dr. Lohse verzichte ich, weil der Angeklagte schon ausreichende Angaben gegeben hat. Es war mir noch als Zeuge gestattet der Gesandte Dr. Paul Schmidt. Diesen Zeugen, an dem ich einige Fragen zu stellen habe, moechte ich erst im Anschluss hoeren, wenn der fuer den Angeklagten Ribbentrop vernommen wird, weil er dort einen umfangreichen Fragenkomplex beantworten soll und es mir zweckmaessig erscheint, so weit dem Wunsch meines Collegen Dr. Horn entgegenzukommen, ihn dann im Anschluss zu hoeren, wenn das Gericht es gestattet. Der Zeuge Koller.....

VORSITZENDER: Sicherlich.

DR. STAHMER: Der Zeuge Koller befindet sich, wie jetzt festgestellt wird, in Belgien und nicht in Deutschland. Es war vorgesehen, ihn vor das Gericht zu bringen, falls er sich in Deutschland aufhielt. Ich muss also bezueglich dieses Zeugen einen

H0308 - 0015

Fragebogen einreichen. Das ist geschon, der Fragebogen ist noch nicht zurueck.

VORSITZENDER: Ja.

DR. STAHMER: Ich habe ferner noch die Erlaubnis erhalten, an die Zeugen Freiherr von Hammerstein, Herschmann, Student Fragebogen einzureichen. Die Fragebogen sind eingereicht, sind aber noch nicht zurueck. Ermittlungen sind bezueglich der uebrigen drei Zeugen noch im Gange, sodass ich sie noch nicht vorlegen kann. Dann liegen Fragebogen ueber Lord Halifax und Forbes vor, die ich jetzt verlese. Ueber all liegt eine schriftliche Erklaerung vor.

H0308 - 0016

VORSITZENDER: Was verstehen Sie unter einen schriftlichen Erklaerung? Sie sagten, es sind die Fragebogen von Lord Halifax und Sir George Ogilvie Forbes.

DR. STAHMER: Von Lord Halifax und Forbes liegen Fragebogen vor; von Ueberreither liegt eine schriftliche eidesstattliche Erklaerung vor und ich nehme an, dass sie anstelle des Fragebogens treten kann.

VORSITZENDER: Jawohl, einverstanden.

DR. STAHMER: Ferner noch der Fall Katyn, Herr Praesident. Hier handelt es sich um 5 Zeugen. Ueber die Anschriften dieser Zeugen laufen noch Ermittlungen. Ich bin also nicht in der Lage, die Zeugen hier bei Gericht aufzurufen.

VORSITZENDER: Ja, Dr. Stahmer, ist das alles, was Sie zu diesem Zeitpunkt sagen wollten?

DR. STAHMER: Zu diesen Zeugen; nun habe ich aber noch vorzutragen das, was ich an Dokumenten habe und dann bin ich einstweilen bezueglich meines Falles fertig. Ich habe das, was ich zu den Dokumenten zu sage habe, schriftlich zusammengefasst.

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte.

DR. STAHMER: Ja, mein Herr.

VORSITZENDER: Ja, Dr. Stahmer, das Gericht stimmt ueberein mit dem Verfahren, wie Sie es vorschlagen.

MR. JACKSON: Darf ich im Interesse der Zeit einen Vorschlag machen, meine Herren. Diese Dokumente, die Dr. Stahmer jetzt vorlegen will, sind nach meiner Information in allen 4 Sprachen uebersetzt worden, sodass der Grund, sie durch das Lautsprechersystem vorzulesen, bestimmt nicht gegeben ist. Ich kann nicht fuer meine Kollegen sprechen, da ich noch nicht mit ihnen gesprochen habe; aber soweit die Vereinigten Staaten infrage kommen, haben wir keinen Einspruch bezueglich der Erheblichkeit zu stellen, Ich behaupte, dass das Lesen des ganzen Dokumentenbuches ein Zeitverlust ist, da das Dokument in allen 4 Sprachen vorhanden ist.

VORSITZENDER: Dr. Stahmer, bevor wir dieses Verfahren in Betracht ziehen, das jetzt von Mr. Jackson vorgeschlagen wurde, moechten wir

H0308 - 0017

gerne hoeren, ob noch andere Hauptanklagevertreter dem etwas hinzuzufuegen haben.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Meine Herren Richter, ich moechte diesen ausgezeichneten Vorschlag annehmen und wuensche es klar zu machen fuer die Verteidiger, dass dieser Vorschlag im grossen und ganzen Argumente ueber die Erheblichkeit vermeiden wuerde, dass aber auch die Verteidiger die Moeglichkeit haben, Auszuege in ihren Schlussansprachen zu benuetzen und dass sie dann mehr Hilfe vom Gericht bekommen wuerden, als einfach diese Dokumente vorzulesen. Das wuerde das Verfahren aeusserst beschleunigen.

VORSITZENDER: Danke schoen, Sir David. Bleiben Sie einen Augenblick da, Dr. Stahmer, ich moechte nicht, dass Sie weggehen, ich moechte, dass Sie zuhoeren. Was hat General Rudenko zu sagen?

GENERAL RUDENKO: Ich teile die Meinung und den Vorschlag Mr. Justice Jackson und die Erganezung Sir David Maxwell Fyfe. Ich bin der Ansicht, dass, wenn das Gericht die Beweisstuecke annehmen wird, falls diese Dokumente in allen 4 Sprachen uebersetzt sind, die Verteidigung diese Dokumente vorlegen kann, und zwar als erhebliche Beweisstuecke. Im besonderen aber habe ich den Einwand zu machen, dass diese Dokumente erheblich sein muessen. Daher widerspreche ich der Vorlage des sogenannten "Weissbuches", denn diese Auszuege haben gar keinen Zusammenhang mit der Sache, die jetzt vom Gericht bearbeitet wird. Daher ist es kein Beweisstueck und sollte nicht vorgelegt werden.

VORSITZENDER: Will der franzoesische Hauptanklagevertreter hierzu etwas hinzufuegen?

MRS DE RIBES: Die franzoesische Anklagevertretung moechte dem Gericht eine Note ueber das Dokument 26 vorlegen, das ein Auszug eines Dokumentes der deutschen Regierung an die franzoesische Regierung ist und das sich auf die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich bezieht. Dieser Auszug spricht von einem Geheimbefehl des kommandierenden Generals der 9. franzoesischen Armee. Der Oberkommandierende der 9. franzoesischen Armee hatte darnach einen Befehl erlassen. Dieser Befehl wurde uns nicht gegeben.

H0308 - 0018

Es handelt sich also um eine einseitige Behauptung der deutschen Regierung und darum behaupten wir, dass der Auszug, der uns vorliegt, nicht erheblich ist und wir bitten das Gericht, denselben zurueckzuweisen.

VORSITZNEDER: Das Gericht prueft im Augenblick nicht die Frage der Erheblichkeit bestimmter Dokumente. Wir pruefen nur die allgemeine Frage des Verfahrens, den Vorschlag Mr. Justice Jackson, ob alle diese Dokumente vorgelesen werden muessen, was natuerlich eine lange Zeit in Anspruch nehmen wuerde. Es besteht kein Grund, diese Dokumente jetzt vorzulesen, da sie in 4 Sprachen uebersetzt sind und zwar von der Dokumentenabteilung der Ankk gebehoerde. Die Frage der Erheblichkeit einzelner Dokumente un einzelner Auszuege wird vom Gericht entschieden. Zum Zwecke einer Zeitersparnis hat Mr. Jackson dieses Verfahren vorgeschlagen und es scheint sehr viel Vorteil darin zu liegen. Sind Sie im allgemeinen damit einverstanden?

MRS DE RIBES: Die Frage, die ich hier aufgerollt habe, ist zu wissen, ob alle vorgelegten Dokumente als erheblich betrachtet werden. Ich habe das Gericht deshalb gebeten, eines dieser Dokumente, Dokumen t Nr. 26 ueber die Behandlung deutscher Kriegsgefangener in Frankreich zurueckzuweisen, und als nicht erheblich zu betrachten. Es ist selbstverstaendlich, dass diese Frage aufgerollt werden kann, wenn das Dokument vorliegt und ich kann meine Erklaerung noch aufschieben. Ich wollte nur sagen, dass ich hinsichtlich Dokument Nr.26, das Dr. Stahmer vorzulegen wuenscht, das Gericht bitte, die volle Verlesung zu hoeren, um ueber die Erheblichkeit entscheiden zu koennen.

VORSITZNEDER: Wir moechten diese Sache pruefen, aber bevor wir es tun, moechten wir wissen, ob Sie Dr. Stahmer einen Einspruch gegen diesen Vorschlag zu machen haben. Sie verstehen doch, was Mr. Justice Jackson vorgeschlagen hat.

DR. STAHMER: Jawohl, Herr Praesident, ich verstehe, es beruehrt eine grundsaetzliche Frage der Verteidigung und ich moechte diese

H0308 - 0019

Frage mit den anderen Herren kurz besprochen. Ich wuerde vorschlagen, dass das Gericht jetzt eine kurze Pause macht und es besteht dann Gelegenheit, diese Sache zu besprechen. Ich wuerde dann nachher meine Erklaerung abgeben. Ich wollte jetzt schon darauf hinweisen, dass wir verzichten auf die Verlesung der Anklageschrift und dass es nicht an unserem Widerstand scheiterte. Grundsaetzlich werden wahrscheinlich die Herren auf dem Standpunkt stehen, dass sie verlesen werden musste und ich werde diese Frage klaeren und dann sofort berichten.

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte, was sagen Sie da ueber die Verlesung der Anklageschrift?

DR. STAHMER: Ich jetzt . . . .

VORSITZENDER: Wollten Sie eine Beschwerde machen, dass die Anklageschrift vorgelesen wurde?

DR. STAHMER: Nein, nein, nein.

VORSITZENDER: Diese Frage ist auf die Grundlage des Statuts gestellt, sie ist ein Dokument das ganze Handlung dieses Gerichts beherrscht und bestimmt, dass die Anklageschrift vorgelesen werden muss . Aber was jetzt vorgeschlagen wird, ist nicht im Statut vorgesehen und der einzige Grund, warum wir die Entscheidung haben, das jedes Dokument auf das die Anklagebehoerde sich zu beziehen hat, in offener Sitzung gelesen werden muss, war, weil die Anklagebehoerde nicht die Zeit noch die Moeglichkeit gefunden hatte, jedes Dokument in 4 Sprachen zu uebersetzen. Um es fuer die Angeklagten und Verteidiger angenehmer zu machen, haben wir angeordnet und zwar zu einem fruehren Zeitpunkt des Verfahrens, dass jeder Satz in einem Dokument, auf den sich die Anklagevertretung stuetzt und den wir als Beweisstueck betrachten sollen, ueber das Lautsprechersystem gelesen wird, sodass ihn die Verteidiger hoeren und spaeter auch im Protokoll sehen koennen. Dieses Prinzip findet aber keine Anwendung mehr fuer Dokumente welche in 4 verschiedenen Sprachen uebersetzt worden sind. Diese Uebersetzung ist im Interesse der Zeit beinahe ebenso wichtig fuer die Verteidiger wie fuer das Geric

H0308 - 0020

und es erscheint uns, dass der Vorschlag Mr. Jackson ein sehr gesunder und vernuenftiger ist. Sie werden natuerlich in Ihrer Schlussansprache in jeder Weise imstande sein, so wie Sie es fuer richtig finden, auch ueber die Dokumente zu kommentieren, auf die Sie sich stuetzen, vorbehaltlich natuerlich der Frage der Erheblichkeit, die fuer bestimmte Dokumente von wirklicher Bedeutung sein kann. Die Anklagevertretung wird natuerlich Einspruch gegen gewisse Dokumente erheben. Mr. Justice Jackson hat aber nicht vorgeschlagen weniger wichtige Fragen der Erheblichkeit jetzt zu besprechen und dass alle Dokumente, auf die Sie sich im Dokumentenbuch beziehen vorgelegt, und als Beweisstueck eingereicht werden sollen. Sie werden sich auch erinnern, dass wir, nachdem wir diese Dokumente bewilligt haben, auf die Frage der Erheblichkeit jedes einzelnen Auszuges dieser Dokumente zurueckkommen, den Sie verwenden wollen.

Vielleicht waere es jetzt ein guenstiger Zeitpunkt uns zu vertagen und Sie koennen mit Ihren Kollegen beraten.

(Gerichtspause ab 11:17).

Dr. Rudolf DIX (Verteidiger fuer Schacht):

Meine Herren Richter!

Ich war selbstverstaendlich nicht in der Lage eine Abstimmung ueber den Antrag des Mr. Justice Jackson im Kreise meiner Kollegen auf der Verteidigerbank herbeizufuehren. Schon aus dem Grunde nicht, weil ja nicht saemtliche Verteidiger anwesend sind. Ich habe mich aber davon ueberzeugt, dass die Mehrzahl der Verteidiger auch die Begruendung dessen, was ich vortragen werde, billigen und ich habe keinen Zweifel, dass saemtliche Verteidiger hinter meinem Antrag, den ich stellen werde und der dahin gehen wird, den Antrag des Mr. Justice Jackson abzulehnen, stehen. Ich halte mich aber aus Loyalitaet und Korrektheit verpflichtet, ausdruecklich darauf hinzuweisen, dass selbstverstaendlich jeder der Herren das Recht hat zu dieser Frage noch fuer sich selbst in seinem eigenen Komplex Stellung zu nehmen.

Nun zur Sache selbst: Der Antrag des Mr. Justice Jackson geht darauf hinaus, namentlich, wenn er im Prinzip fuer das gesamte

H0308 - 0021

Urkundenmaterial, welches die Verteidiger vorzubringen haben, angenommen wuerde, dass eine Riesenakkumulation von Urkundeninhalt in dem Prozess-Stoff eingefuehrt wuerde, ohne durch muendlichen Vortrag in oeffentlicher Verhandlung auch zur Kenntnis der Oeffentlichkeit und damit der leidenschaftlich und mit ganzem Herzen interessierten Weltoeffentlichkeit zu kommen. Ich verzichte darauf mit juristischer Dialektik, etwas aus den Verfahrensvorschriften, welche diesem Verfahren gegeben worden sind, Bestimmungen zu zitieren, die dazu verwandt werden koennten gegen den Antrag Mr. Justice Jackson zu polemisieren. Ich stelle an die Spitze den Grundsatz, ueber dessen unbedingte und absolute Richtigkeit zwischen dem Gericht und uns, und auch zwischen der Anklagebehoerde und uns, bestimmt keine Meinungsverschiedenheit bestehen wird. Dass naemlich dieses ganze Verfahren stehen muss unter dem absoluten Prinzip der Gerechtigkeit und der Fairness. Aus diesem Grunden haben ja auch die Verfasser der Charta dem Abschnitt 4 der Charta eine ganz prononcierte Ueberschrift gegeben, dort heisst es naemlich:

"Vorschriften fuer ein gerechtes Verfahren."

Ich kann es aber nicht als gerecht und kann e s auch nicht als fair anerkennen, wenn die Anklagebehoerde monatelang das Recht hatte ihr Urkundenmaterial und zwar nicht nur einmal, sondern bisweilen wiederholt und mehrfach durch Verlesung hier durch den Lautsprecher zur Kenntnis der Oeffentlichkeit und Weltoeffentlichkeit zu bringen, wobei zu bemerken ist, dass bei diesem Urkundenvortrag oft nur Teile von Urkunden vorgetragen worden sind, die nach Ansicht der Anklagebehoerde fuer die Angeklagten belastend waren, waehrend Teile weggelassen worden sind, die nach unserer Auffassung fuer die Angeklagten entlastend sind. Es muss also ungerecht empfunden werden, dass ein Angeklagter nicht auch die Moeglichkeit hat durch seine Verteidigung zur Kenntnis der Weltoeffentlichkeit das zu bringen was nach seiner und seiner Verteidigungsauffassung zu seinen Gunsten spricht, wenn vorher die Anklage das Recht gehabt hat und die Moeglichkeit gehabt hat, dies fuer das belastende Urkundenmaterial zu

H0308 - 0022

zu tun. Ich darf darauf hinweisen, ich sagte es schon wiederholt, den bestimmt belastende Momente sind nicht nur der Weltoeffentlichkeit vorgetragen worden, bei Vortrag des Dokumentenbeweises, sondern sind wiederholt worden unter dem Titel des Vorhalts an den als Zeugen vernommenen Angeklagten, und sind auf diese Weise der zuhoerenden Welt immer und immer wieder eingehaemmert worden.

Ich bitte Sie meine Herren Richter, flehendlich und dringendst im Interesse eines sicherlich von Ihnen und dem Schoepfer der Charta gewollten gerechten Verfahrens, diese Moeglichkeit auch den Angeklagten zu geben. Es ist nun des weiteren sogar vornehmlich und tragend, zur Begruendung dieses Antrages von Mr. Justice Jackson der Gesichtspunkt der Zeitverkuerzung vorgetragen worden. Die Verteidigung verschliesst sich in keiner Weise der Notwendigkeit, diesen Prozess auf die notwendige Zeit zu beschraenken. Aber ich darf hier verweisen auf eine Aeusserung des Vorsitzenden des Belsen-Prozesses, gegenueber in der Presse geuebter Kritik, wegen angeblich zu langer Dauer dieses Prozesses, die dem Sinne nach dahin ging, dass keine noch so lange Dauer zu beklagen sei, die letztendlich nur der wirklichen Enthuellung der Wahrheit diene. Ich bitte auch diesen Grundsatz vor die Oekonomie der Zeit dieses Prozesses zu stellen. Und schliesslich darf ich, ohne irgendwie mir anzumassen an den durchaus pflichtmaessig von der Anklagebehoerde beschlossenen und durchgefuehrten Massnahmen Kritik ueben zu wollen. darf ich noch darauf hinweisen, dass die bisherige Dauer des Prozesses, soweit sie von irgend jemand als zu lang empfunden werden sollte, ich empfinde sie nicht als zu lang, jedenfalls nicht von der Verteidigung verursacht worden ist. Wir haben bisher, das glaube ich mit gutem Gewissen behaupten zu koennen, nichts getan und nichts gesagt und nichts veranlasst, was uns den Vorwurf einer unnoetigen Hinauszoegerung des Prozessablaufes eintragen koennte, mit Recht eintragen koennte. Wenn nun des weiteren Euere Lordschaft darauf hingewiesen hat, dass der Grund weggefallen ist, der das Gericht seinerzeit veranlasst hat anzuordnen, dass diejenigen Stellen der Dokumente, welche Gegenstand des Prozesstoffes werden sollen, muendlich vorge-

H0308 - 0023

tragen werden, so darf ich darauf hinweisen, dass die ueberwiegende Mehrzahl der Urkunden, welche damals produziert und entsprechend auch teilweise muendlich vorgetragen wurden, auch damals schon in vierfacher Uebersetzung vorlag. Des weiteren moechte ich darauf hinweisen, dass dieser Urkundenbeweis, wenn er dem Gericht verstaendlich sein soll und, wenn er die Wahrheitfindung dienen soll. er zweifellos in vielen Faellen des erlaeuternden Textes der Verteidiger bedarf. Die Moeglichkeit dieser Erlaeuterung wuerde entfallen, wenn wir darauf angewiesen waeren, dieses Dokumentenmaterial global dem Gericht zu ueberliefern. Soweit ich festgestellt habe, ohne hiermit irgend jemand vorgreifen zu wollen, haben meine Herren Kollegen durchaus nicht die Absicht, den Gesamtinhalt des Dokumentenbuches vorzutragen, sie haben vielmehr, so wie ich es verstanden habe, ist es meistens nur die Absicht zum Vortrag, Auszuege zu bringen, die sie bezeichnen werden und ueber deren Erheblichkeit sich man dann noch gegebenenfalls unterhalten muesste. Auch dieses Herausheben von denen als wirklich erheblich erachtenden Teile ihrer Dokumente wuerde nicht moeglich sein, wenn das Gericht dem Antrag des Hr. Justice Jackson folgen wuerde. Ebenso wuerde es, was ich bereits gesagthabe, nicht moeglich sein, bei schon von der Anklagebehoerde verlesenen Urkunden, auf diejenigen Teile, die nicht verlesen wurden, die aber fuer den Angeklagten entlastend sind, hinzuweisen. Wenn nun gesagt worden ist und Euere Lordschaft hat darauf hingewiesen, dass ja die Verteidigung die Moeglichkeit haette im Plaedoyer die Urkundenstellen zu zitieren, so glaube ich mit den Herren Richter dann einig zu sein, dass das Plaedoyer doch wo moeglich sein soll, eine eingeschlossene moeglichst praegnante Zusammenfassung einer Gesamtwuerdigung des Prozess-Stoffes. Sind wir nun darauf angewiesen, im Plaedoyer auf Urkundenteile Bezug zu nehmen, denen wir zwar eine Beweisdeutung beimessen, die wir aber entweder gar nicht oder im Plaedoyer bei der Gesamtwuerdigung nur erwaehnen wuerden,

H0308 - 0024

so entsteht die Gefahr, dass die Geschlossenheit, sagen wir die Grosszuegigkeit des Plaedoyers subalternisiert wird, durch eine Detailierung des Prozesstoffes und es entsteht die weitere Gefahr, dass die Zeitersparnis, die Justice Jackson durch seinen Antrag erreichen will, dann wieder verloren wird, dadurch, dass die Schlussplaedoyers entsprechend laenger dauern, was nicht zu sein braucht, wenn sie ihrem Zweck, ihrer Aufgabe entsprechend, eine strenge Zusammenfassung, eine Gesamtwuerdigung darstellen sollen. Ja, ich halte es sogar fuer moeglich, dass dann, wenn moeglich im Rahmen des Plaedoyers, eine Meinungsverschiedenheit ueber die Erheblichkeit eines einzelnen Urkundenbeweises auftaucht, dass eine erhebliche Zoegerung und Stoerung des Verfahrens hervorrufen wuerde, waehrend sich doch, wenn man hier den Urkundenbeweis in seinen wesentlichen Teilen in erlaeuternden und verbindenden Text vortragen kann, dann gleich Gelegenheit hat vorzutragen, warum man das Vorzutragende fuer erheblich haelt und das Gericht die Moeglichkeit erhaelt, schon jetzt ueber die Erheblichkeit eine Entscheidung zu treffen. Nach meiner Auffassung lassen sich die Gesichtspunkte, die gegen den Antrag von Justice Jackson sprechen, daraus folgen.

Ich fasse zusammen: Fuer mich steht an erster Linie der Gesichtspunkt der Fairness, der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit. Die Verteidigung muesste es und wuerde es, wie ich durch meine Gespraeche in der Pause fuer mich unzweifelhaft festgestellt habe, als eine schwere und untragbare Beschraenkung der Verteidigung auffassen, wenn mir die Moeglichkeit genommen wuerde, entgegen der bisher von der Anklagebehoerde gewuenschten Praxis, auch ihrerseits zumindest den wesentlichen Teil dieses Urkundenmaterial dem Gerichtshof vortragen und erlaeutern zu koennen. Ich bin der Auffassung, dass es ein einfaches Moment der Fairness, die Auseinandersetzung der Anklag und der Verteidigung ist, nunmehr auch der Verteidigung die gleiche Moeglichkeit zu geben, wie sie bisher die Anklage -- und dies soll auch keine Kritik sein, sondern nur die Feststellung einer Tatsache . in reichem und oft in kummulativen Masse fuer sich in Anspruch ge-

H0308 -0025

nommen hat.

Ich darf deshalb bitten und ich glaube, ich habe bei dieser Bitte die gesamte Verteidigung hinter mir, den Antrag von Justice Jackson abzulehnen.

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte. Sie haben Ihre Ansprache damit begonnen, dass Sie sagten, dass Sie auf das Statut verweisen wuerden. Auf welchen Artikel des Statuts stuetzen Sie Ihre Behauptungen, dass alle Dokumente, die vorgelegt werden, jetzt verlesen werden muessten?

DR. DIX: Ich habe gesagt, dass ich mich nicht auf einzelne Bestimmungen der Verfahrensvorschriften berufen wuerde, um meinen Antrag zu begruenden. Ich habe zur Begruendung meines Antrages aus der Charta nur erwaehnt, die Ueberschrift zu Artikel 4, wo steht "Vorschriften fuer ein Gerichtsverfahren" und habe dann ausgefuehrt und ich brauche es nicht zu wiederholen, dass ich ein Befolgen des Antrags des Justice Jackson als ein nicht gerechtes Verfahren ansehen wuerde. Ich habe aber bewusst, obgleich ich auf einzelne Bestimmungen der Verfahrensvorschriften hinweisen und damit direkt oder indirekt in einer gewissen juristischen Konstruktion, zur Begruendung meines Antrages verwenden koennte, habe ich bewusst davon abgesehen, dies zu tun, weil die einzelnen Bestimmungen, nach meiner Auffassung, nicht durchschlagend sind. Durchschlagend ist, nach meiner Auffassung, das Prinzip der Gerechtigkeit und der Fairness und der uebrigen taktischen Erwaegungen, die ich mir erlaubt habe, dem Hohen Gericht vorzulegen. Ich glaube, dass es ein Missverstaendnis ist.

VORSITZENDER: Aber Sie werden sicherlich nicht uebersehen haben, dass sich Artikel 24 ausdruecklich mit dem Prozessverfahren beschaeftigt. Stuetzen Sie sich auf irgendeinen Teil des Artikels 24?

DR. DIX: Nein, ich habe mich bewusst auf keinen Teil des Artikels 24 gestuetzt, denn dieser Artikel gibt dem Gericht grosse Freiheiten des Gerichts, ueber allgemeine Verfahrensregeln, die mit der hier behandelnden Frage, nichts zu tun haben, Es ist eine reine Frage der Gerechtigkeit und Fairness und wenn ich das noch hinzufuegen kann,

H0308 - 0026

eines Grundsatzes der muendlichen Hauptverhandlung. Wir haben doch nun mal eine muendliche Hauptverhandlung, wir haben nun mal eine oeffentliche Hauptverhandlung. Sie ist ja da. Ich weiss nicht, ob sie im Statut nicht als oeffentlich vorgeschrieben ist, aber sie ist da. Da sie da ist, muessen wir nach diesen Grundsaetzen verfahren und deshalb ist es, meines Erachtens, ein Recht des Angeklagten, zu seine Gunsten das auch vor der Weltoeffentlichkeit vorzutragen, was zu seinen Gunsten spricht, nachdem von der Anklage vor der Weltoeffentlichkeit das vorgetragen worden ist, was zu seinen Ungunsten spricht.

VORSITZENDER: Ich moechte eine weitere Frage an Sie richten. Behaupten Sie, dass der Verteidigung erlaubt sein sollte, Dokumente mehr als einmal vorzulesen?

DR. DIX: Das schlage ich in keiner Weise vor. Ich glaube, ich fuer meine Person, wuerde Dokumente selbstverstaendlich nur teilweise vorlesen und sicherlich nicht zweimal. Ich habe nur ausgefuehrt, dass die Anklage das getan hat, zweimal vorgelesen hat; manchmal auch dreimal, wird mir zugerufen. Es ist nicht meine Aufgabe, an diesem Verhalten der Anklage Kritik zu ueben, das ist Sache der Anklage. Ich habe keine Kritik zu ueben, das ist Sache des Gerichts und der Anklage. Ich habe nur die Tatsache festgestellt.

VORSITZENDER: Mr. Justice Jackson. Das Gericht moechte eine weitere Frage an Herrn Dr. Dix stellen, bevor es Sie anhoeren will und auch..

MR. JUSTICE JACKSON: Ich moechte nur eine ganz kurze Tatsachenfeststellung machen.

VORSITZENDER: Gut.

MR. JUSTICE JACKSON: Ich glaube, dies wird die Lage etwas klaeren, was die Vereinigten Staaten von Amerika betrifft.

Was die Fairness anbetrifft, so erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die Tatsache zu lenken, dass wir 250 Exemplare des gesamten Dokumentenbuches des Hr. Dr. Stahmer gedruckt vervielfaeltig haben. Sie liegen im Pressezimmer, zur Lieferung an die Presse vor, nachdem das Dokumentenbuch vom Gerichtshof entgegengenommen worden ist. Wir haben deshalb alles getan, was wir fuer unseren Fall selbst

H0308 - 0027

getan haben, um seine Dokumente in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Zum zweiten, wir sind sogar soweit gegangen, sogar die Dinge zu drucken, die das Gericht abgewiesen hat, nur um eine Auseinandersetzung zu vermeiden.

Zum dritten, es ist keine Aufgabe des Gerichtshofes, nach dem Statut, Propaganda zu verbreiten. Ein grosser Teil dieser Dinge ist 20 Jahre alt, ist in jeder guten Bibliothek enthalten und wird von den Zeitungen nicht verwendet werden. Es handelt sich hier nur um eine Geldverschwendung. Wir haben dies getan, um in diesem Prozess voellig fair zu diesen Leuten zu sein. Jetzt habe ich feststellen muessen, dass wir auch Dokumente gedruckt haben, die der Gerichtshof abgelehnt hat. Ich muss sagen, dass ich damit aufhoeren werde. Ich glaube, dass man uns getaeuscht hat. Dieses Dokumentenbuch kann es beweisen. Es sind in ihm Dokumente auf Dokumente enthalten, die das Gericht bereits als unerheblich festgestellt hat und wir haben die Druckkosten nicht gescheut, um mehr als fair zu sein.

DR. DIX: Darf ich kurz antworten.

Was den Gesichtspunkt der Propaganda anbelangt, so bedauere ich, dass mein Vorschlag nicht befolgt wurde, nachdem naemlich die Weltoeffentlichkeit nur erfahren wuerde, dasjenige, was aus unseren Dokumentenbuechern vom Gericht als erheblich vorher anerkannt und dann von uns vorgetragen würde. Wenn durch den Inhalt der Dokumentenbuechern, was ich nicht weiss, Propagandawirkung erzielt werden sollte, was ganz gegen unsere Intensionen ist, dann beruht das nur darauf, dass diese Dokumentenbücher, bezw. der Inhalt dieser Dokumentenbuecher, nicht auf dem legalen und normalen Wege, sagen wir auf dem verfahrensmaessigen Weg, zur Kenntnis der Presse gekommen sind, naemlich aus der Verhandlung heraus, sondern daraus, dass diese Dokumentenbücher der Verteidigung ohne unser Wissen der Presse zur Verfuegung gestellt werden und deshalb vielleicht auch Dinge zur Kenntnis der Presse und damit der Weltoeffentlichkeit kommen, die nach Ansicht des Gerichtes unter Umstaenden unerheblich oder vielleicht tendenzioes sein koennten. Ich bitte mich nicht misszuverstehen, ich

H0308 - 0028

sage nicht, dass sie tendenzioes sind, sondern ich spreche in der These des Abstrakten. Gerade, wenn man das vermeiden will, was Justice Jackson vermeiden will, naemlich, dass politische Propaganda mit diesem Prozess gemacht wird, muss man meinen Anregungen folgen; denn ich will rein sachlich nur das vorzutragen und damit zur Kenntnis der Weltoeffentlichkeit gebracht wissen, was hier vom Gericht, fuer erheblich erachtet, zum Vortrag zugelassen wird.

Es ist sehr schwer, hier mit dem Hoerer jedes Wort richtig zu verstehen. Aber sollte Justice Jackson gemeint haben, dass von unserer Seite hier eine Propagandawirkung erstrebt wuerde, so ist das nicht der Fall, wenn er des weiteren sagt, dass der Gesichtspunkt der Fairness, die Prosecution haette alles getan, um die Weltoeffentlichkeit zu unterrichten, also die gesamten Dokumentenbuecher hier zur Verfuegung gestellt, so habe ich daran keine Kritik zu ueben. Es liegt mir vollkommen fern, das als unfair zu bezeichnen. Wir stehen hier aber vor Gericht, vor einem geregelten Verfahren. Wir treiben keine Pressepropaganda, sondern die Presse soll Kenntnis nehmen und der Welt berichten ueber diesen Prozess aus diesem Verhandlungssaal heraus Die Verteidigung ist nur dankbar, wenn das Gericht sie in diesem Bestreben so ein geordnetes Verfahren unter voller Unterrichtung der Presse durchzufuehren, unterstuetzen wird. Das ist nicht der springende Punkt. Ich habe niemanden vorgeworfen, dass er unfair gehandelt hat. Ich habe nur hervorgehoben, dass die Fairness es verlangt, dass die Verteidigung dasselbe tun darf, was die Anklagebehoerde dauernd und wiederholt getan hat.

VORSITZENDER: Herr Dr. Dix, wollen Sie mir das Folgende sagen: welchen Vorschlag koennen Sie machen, um diesen Prozess zu verkuerzen. Sie werden sich erinnern, dass in der Kritik, die Sie ueber den Fall der Anklagebehoerde, mit Bezug auf Ihre Dokumente gemacht haben, dass die Anklagebehoerde Ihren Fall fast ausschliesslich auf Dokumente gestuetzt hat. Sie hat, ich weiss nicht wieviele Zeugen, jedoch sehr wenige Zeugen vorgeladen. Sie und die anderen Verteidigungsanwaelte wollen eine grosse Anzahl von Zeugen vorladen. Was ich Sie fragen

H0308 - 0029

moechte ist, was schlagen Sie vor, um den Prozess so abzukuerzen, dass er nicht bis Ende Juli oder August andauern wird.

DR. DIX: Wenn ich jetzt etwas vorschlage, so kann ich das natuerlich nur fuer meine Person und fuer meinen Verteidigungskomplex tun. Ich wuerde vorschlagen, Euro Lordschaft, dass wir zunaechst einmal in den Urkundenbeweis hineingehen, wobei ich davon Kenntnis zu nehmen bitte, ich glaube mich nicht darin zu irren, dass keiner der Herren beabsichtigt, sein gesamtes Dokumentenbuch hier vorzulesen. Wen ich gesprochen habe, auf jeden Fall die Mehrzahl, beabsichtigte es sicherlich nicht. Diejenigen, die ich gesprochen habe, wollen nur Auszuege vortragen und bei der Auswahl dieser Auszuege und bei der Diskussion ueber die Erheblichkeit des Vortrages dieser Auszuege, kann ja ein Massstab angewendet werden, der selbstverstaendlich die sachliche Notwendigkeit beruecksichtigt, aber auch an die Zeitdauer denkt. Ich glaube nicht, dass der Urkundenbeweisvortrag solange Zeit in Anspruch nehmen wird. Mein Kollege Stahmer hat mir z. B. gesagt, da er ja schliesslich auch einen grossen Verteidigungskomplex hat und bedeutungsvollen, glaubt in 2 Stunden ungefaehr, vielleicht nicht einmal in 2 Stunden, fertig zu sein. Ich bin kein Prophet, aber ich glaube, das Gericht sieht die Sache gefaehrlicher an, als sie ist. Versuchen Sie's

H0308 - 0030

erst mal mit uns. Wir haben alle den besten Willen, nicht zu verschleppen, das koennen Sie ohne weiteres unterstellen. Und wir lassen uns auch gerne belehren, wenn das Gericht sagt, das und das halten wir nicht fuer wichtig, das und das halten wir fuer erwiesen, oder das und das unterstellen wir usw.. Auf diese Weise werden wir vorwaerts kommen. Ich moechte fast vorschlagen, keine Verfahrensregeln jetzt aufzustellen, sondern einmal praktisch jetzt mit uns zu gehen und unsere Versicherung entgegenzunehmen, dass wir bei der Abkuerzung helfen wollen und einmal zunaechst davon ausgehen, dass wir das vortragen duerfen, was wir fuer wesentlich erachten. Sollte sich dann herausstellen, dass dafuer zu viel Zeit in Anspruch genommen wird -- ich glaube es wie gesagt nicht -- dann kann man immer noch einmal ueber die Sache reden und das Gericht ist ja frei, seine Beschluesse zu fassen. Ich bitte es nur im gegenwaertigen Moment nicht zu tun, weil ich fuerchte, dass das Gericht die Zeitdauer des Urkundenbeweises, aus der Erfahrung mit dem Urkundenbeweis der Anklagebehoerde heraus, ueberschaetzt; wobei ich immer wieder wiederhole, das ist kein Vorwurf und keine Kritik. Ich weiss, dass die Anklage ja hier ihre Anklage hauptsaechlich auf Dokumente gestuetzt hat und deshalb sie natuerlich auch mehr Zeit in Anspruch nehmen musste.

Vorsitzender: Danke, Herr Dr.Dix.

Der Gerichtshof kann natuerlich nicht alle Verteidiger ueber diese Angelegenheit hoeren, doch er wuenscht die Ansicht eines anderen Verteidigers ueber diese Angelegenheit zu hoeren.

Dr.Kubuschok: (Verteidiger fuer den Angeklagten von Papen)

Wenn ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes, etwas zurueck, auf die rechtliche Betrachtung der Angelegenheit wenden darf:

Das Gericht hat mit Recht die Frage aufgeworfen, was sagt das Statut ueber dieses Beweisverfahren. Die Schwierigkeit liegt hierin, dass ueber ausdrueckliche Regeln im Statut nichts gesagt wird. Wir haben ueber den Gang der Verhandlung den Paragraphen 24. Dieser Paragraph 24 betrifft die Verhandlung; die Verhandlung die nach dem Sprachgebrauch jedes Strafprozesses nichts anderes sein kann, als die muendliche Verhandlung und die muendliche Eroerterung.

H0308 - 0031

Es fehlt ein Unter-Paragraph im Paragraph 24, der sich mit Erhebung des Urkundenbeweises ausdruecklich befasst. Ich bitte aber, Ihre Aufmerksamkeit dem Unter-Abschnitt e) zuzuwenden. Es wird dort der Gegenbeweis fuer den Zeugenbeweis eroertert. Der Gegenbeweis, der ja nicht nur in der Stellung von Zeugen, sondern auch in der Produzierung von Urkunden beruht. Es wird dort ausdruecklich gesagt, dass der Beweis erhoben wird. Es wuerde jedenfalls unter Zugrundelegung des deutschen Textes und des deutschen Sprachgebrauches keineswegs angaengig sein, wenn dieses Beweisverfahren nun nicht in der Verhandlung vorgebracht, in der Verhandlung der Beweis erhoben, sondern die Behandlung dieses Beweises auf Grund des ueberreichten umfangreichen schriftlichen Materials, in die getrennten Studierzimmer der Herren Richter verlegt wuerde. Es ist gerade ein besonderes Prinzip des Kollegialgerichtes, des Gerichtes, das aus mehreren Richtern besteht, dass der Eindruck , der dem Gericht vermitttelt werden soll, einheitlich und unmittelbar ist. Das laesst sich nur erreichen, wenn in der muendlichen Verhandlung der Prozessstoff vorgetragen und eroertert wird.

Ich bitte auch zu beruecksichtigen, dass wir diesbezueglich auch schon in diesem Prozess gewisse Erfahrungen erlangt haben. Wie dankbar ist sicherlich jeder, der irgend einen Urkundenbeweis vorgelegt hat, dem Praesidenten des Gerichtes gewesen, wenn er teils beschraenkend, teils ausdehnend in die Verhandlung beim Verlesen der Urkunden eingriff und durch diese Prozessfuehrung dem, die Urkunde Verlesenden, Klaeger oder Verteidiger, zu erkennen gab, wie die Ansicht des Gerichtes ist, worauf es ankommt. Wir haben dann erlebt, wie sich dieser Hinweis des Gerichtes auch fuer die weitere Zukunft sehr guenstig ausgewirkt hat.

Bezueglich der rechtlichen Beurteilung, gestatte ich mir auch auf Paragraph 21 hinzuweisen, der eine Sonderregelung erfasst, eine Sonderregelung fuer diejenigen Tatsachen, die allgemein gueltig sind, die nicht einer Eroerterung beduerfen. Diese Sonderregelung, die im Paragraph 21 enthalten ist bringt klar den Unterschied zu demjenigen zu Tage, was diskutierfaehig und diskutiernotwendig ist. Alles, was diskutierfaehig und notwendig ist, muss in irgend einer Weise dem Gericht vorgetragen werden, damit fuer das Gericht die Moeglichkeit besteht, hier auch einzuschreiten und seine erlaeuternden

H0308 - 0032

und fuehrenden Bemerkungen zu machen. Das zum juristischen.

Im uebrigen glaube ich, Justice Jackson's Vorschlag doch etwas anderes verstanden zu haben. Ich glaube erst aus der weiteren Eroerterung ist der Vorschlag Justice Jackson's etwas erweitert worden. Ich glaube, der Vorschlag Jackson's ging doch darauf hinaus, dass wir uns, als Verteidiger, eine Beschraenkung auferlegen sollten, dass wir nicht wahllos das ueberreichte Urkundenmaterial vortragen sollen, sondern dass wir uns beschraenken sollen, dasjenige herauszichen, das wirklich im Rahmen des jetzigen Prozessstadiums erwaehnenswert und erwaehnensnotwendig ist. Diese Beschraenkung aufzuerlegen ist schon allein eine praktische Pflicht des Verteidigers. Nichts toetet die Verteidigung und die Anklage mehr, als eine Ausuferung in Details, also eine Ausuferung in unerheblichen Tatsachen. Gerade bei einer straffen und strengen Leitung des Prozesses wird jeder Verteidiger sehr bald merken, ob er auf den falschen Geleise ist, ob er ueberfluessiges Material vorbringt und durch das Vorbringen des ueberfluessigen Materials eine Wirkung erreicht, die er keinesfalls erzielen will. Ich glaube, infolgedessen, dass dasjenige, was Kollege Dix soeben ausgefuehrt hat, dass die Eigendisziplin des Verteidigers und das wohlverstandene Interesse in der Verteidigung seines Mandanten, ihm von selbst schon die noetige Beschraenkung im Vortrag auferlegen wird.

(Dr.Seidl naehert sich dem Redner-Pult)

Vorsitzender: Ich sagte bereits im Namen des Gerichtshofes, dass wir zwei Verteidiger hoeren wollten

Dr.Seidl: (Verteidiger fuer den Angeklagten Frank).

Ich darf nur kurz einige Bemerkungen zu dem Thema, das meine beiden Herren Kollegen, ja bereits ausgefuehrt haben, ganz kurz --

Vorsitzender: Es koennte moeglich sein, dass jeder der 20 oder mehr Verteidiger augenblicklich etwas hinzuzufuegen haette.

Dr.Seidl: Ich glaube es nicht.

Vorsitzender: Ich sagte 2 Verteidiger und habe auch nur 2 Verteidiger gemeint. Mr.Justice Jackson, der Gerichtshof moechte gerne wissen, ob Sie in Beantwortung dessen, was soeben gesagt wurde, etwas hinzuzufuegen haetten ?

H0308 - 0033

Mr.Justice Jackson: Ich glaube nicht. Ich dachte, ich koennte Zeit sparen. Ich beginne daran zu zweifeln.

Vorsitzender: Mr.Justice Jackson, ich glaube der Gerichtshof moechte gerne genau wissen, wie weit Ihr Vorschlag ging. Haben Sie wirklich mehr als das folgende vorgeschlagen : dass die Verteidigungs-Anwaelte es nicht fuer notwendig erachten sollten, jedes Dokument in ihrem Dokumentenbuch im Verlaufe ihrer Verteidigungsdarstellung zu verlesen, oder beabsichtigten Sie, den Gerichtshof zu veranlassen, den Verteidigungsanwaelten zu verbieten, zu diesem Zeitpunkt irgend ein Dokument aus ihrem Dokumentenbuch zu verlesen ?

Mr.Justice Jackson: Ich dachte, ihre Dokumente sollten zu diesem Zeitpunkt des Prozesses als Beweisstuecke vorgelegt werden, ohne, dass die Dokumente verlesen wuerden. Ich wuerde nichts dagegen haben, wenn sie Stellen, die sie glauben, von besonderer Wichtigkeit sind und auf die sie uns aufmerksam machen wollen, verlesen. Dieses Dokumentenbuch besteht jedoch aus Reden, die vor 15 Jahren gehalten wurden, die in der Presse veroeffentlicht wurden und die in jeder vollstaendigen Bibliothek im Lande enthalten sind, zusammen auch mit dem, was ausgeschlossen wurde. Ich dachte mir, dass sie vorgelegt wuerden und damit zu ihrer Verfuegung stuenden. Wenn sich in ihnen Dinge befinden, gegen welche einzelne Laender Einspruch erheben wollen, so koennen diese Laender diesbezuegliche Antraege jetzt stellen. Was die Vereinigten Staaten betrifft, so widersprechen wir keinem dieser Dokumente. Ich glaube, dass man einigen dieser Dokumente, wegen ihrer Unerheblichkeit, widersprechen koennte, doch es wuerde laengere Zeit in Anspruch nehmen, darueber zu diskutieren. Gewisse groessere Fragen ueber Geiseln und aehnliche Dinge, muessen auf groesserem ege erledigt werden, als durch eine Zulaessigkeit von Beweismaterial

Vorsitzender: Haetten Sie von Seiten der Hauptanklagevertreter irgend einen Widerspruch oder wuerden Sie es als nicht ratsam betrachten, den Vorschlag Dr.Dix's anzunehmen, abzuwarten, wie weit die Verteidigungsanwaelte gewillt sind, ihre Dokumente, die sie zu diesem Zeitpunkt verlesen wollen, zu beschraenken, abzuwarten, wielange dies dauert, und dann erst festzustellen,

H0308 - 0034

ob eine weitere Anordnung des Gerichtes notwendig ist, um diesen Prozess zu beschleunigen.

Mr.Justice Jackson: Ich bin gerne bereit, dies zu versuchen. Ich moechte jedoch sagen, dass man uns nun ein Dokumentenbuch uebergeben hat, das eine ganze Reihe von Dokumenten enthaelt, die der Gerichtshof übergangen hat und worauf Sie, Herr Vorsitzender, Herrn Dr.Stahmer bei der Eroeffnung seines Falles verwiesen haben. Vielleicht habe ich nicht so viel Vertrauen, als ich haben sollte.

Vorsitzender: Ich glaube, dass sehr wahrscheinlich diese Dokumente in das Dokumentenbuch des Herrn Dr.Stahmer versehentlich hineingekommen sind und zwar auf Grund der Tatsache, dass er den ersten Fall hatte. Es bestanden gewisse Schwierigkeiten in der Vorbereitung und ich habe bereits hierauf verwiesen. So ist im Dokumentenbuch des Herrn Dr.Stahmer, ich bin nicht ganz sicher, eine Rede des Paul Boncourt enthalten, die vom Gericht ausdruecklich abgewiesen wurde. Zweifellos sind dies die Dokumente, auf die Sie sich beziehen. Ich habe auch im Falle eines anderen Verteidigers oder eines anderen Zeugen aufmerksam gemacht, dass ihm ein Dokument vorgelegt wurde, das das Gericht ausdruecklich abgelehnt hat. Natuerlich ist das sehr unrichtig, naemlich dass irgend ein Dokument in ein Dokumentenbuch kommt, das vom Gerichtshof ausdruecklich abgelehnt wurde. Aber wie gesagt, ist es sehr wahrscheinlich, dass dies durch Irrtum geschehen ist.

Mr.Justice Jackson: Ich bin gerne bereit, einen Versuch zu machen, wie die Angelegenheit vorwaerts geht. Ich bin ueberzeugt, dass meine Kollegen gleicher Ansicht sind. Es ist eine Schwierigkeit fuer uns alle, die an verschiedene Rechtssysteme gewoehnt sind, immer zu verstehen, was der andere beabsichtigt. Es ist schwierig, die verschiedenen Verfahren auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, doch bin ich gerne bereit, geduldig zu sein und abzuwarten, wie die Sache arbeitet.

Vorsitzender: Danke.

Herr. Dr.Stahmer, Sie muessen verstehen, dass ich zu diesem Zeitpunkt keinen Beschluss des Gerichtshofes darueber bekanntgebe, ob der Vorschlag des Herrn Dr.Dix angenommen ist, oder nicht, weil der Gerichtshof die Angelegenheit erwaegen und sodann einen Beschluss ergehen lassen will.

H0308 - 0035

Dr.Stahmer: Darf ich noch eine persoenliche Erklaerung abgeben. Die Aufnahme der abgelehnten Urkunden in mein Dokumentenbuch beruht auf folgendem: Das Dokumentenbuch war bereits, auf Wunsch der Uebersetzungsabteilung, uebergeben, bevor der ablehnende Beschluss des Gerichtes erging und so ist das zu erklaeren. Ich wurde damals sehr gedraengt, das doch hinzugeben, damit es dem Gericht in der Uebersetzung vorgelegt wurde. So ist das gekommen.

Vorsitzender: Herr Dr.Stahmer, ich dachte, dass es so gewesen waere. Das Gericht wird sich nunmehr bis auf 14.30 Uhr vertagen.

(woraufhin sich das Gericht bis auf 14.30 Uhr des gleichen Tages vertagt).

File Copy

H0308-0036

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND. 22.MAERZ 1946
SITZUNG VON 14.30 - 17.00 UHR.

VORSITZENDER: In Anbetracht der Fragen, die heute fruch vorgebracht wurden, ist das Gericht der Meinung, das Verfahren in fairer Weise durchzufuehren; es hat entschieden, dass fuer den Augenblick das Verfahren unter den bisher mitgeteilten Regeln fortgesetzt wwerden wird, das heisst

1. Dokumente, die in die vier Sprachen uebersetzt wurden, koennen vorgelegt werden, ohne vorgelesen zu werden; aber wenn sie vorgelegt werden, kann der Verteidiger eine Zusammenfassung geben oder sonst die Aufmerksamkeit des Gerichts auf ihre Erheblichkeit lenken und kann kurze Stellen vorlesen, die ganz bestimmt erheblich sind und die er fuer wichtig haelt;

2. wenn ein Dokument vorgelegt wird, wird das Gericht jeden Einspruch anhoeren, der erhoben wird; und in diesem Zusammenhang beziehe ich mich auf die Regel, die das Gericht am 8. Maerz 1946 getroffen hat und die folgenden Wortlaut hat:

"Um unnoetige Uebersetzungen zu vermeiden, sollen die Verteidiger der Anklagevertretung andeuten, welche genaue Stellen in allen Dokumenten sie zu verwenden beabsichtigen, sodass die Anklagevertretung die Moeglichkeit haben mag, gegen unerhebliche Stellen Einspruch zu erheben. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Anklagevertretung und Verteidigung ueber die Frage der Erheblichkeit einer bestimmten Stelle wird das Gericht die Entscheidung treffen, welche Stellen genuegend erheblich sind und uebersetzt werden muessen. Nur die zitierten Stellen brauchen uebersetzt zu werden, wenn die Anklagevertretung nicht verlangt, dass das gesamte Dokument uebersetzt werde.

H0308 -0037

Das Gericht hat den Angeklagten Goering gestattet, der als erster der Angeklagten ausgesagt hat und der sich als verantwortlich erklaert hat als zweithoechster Fuehrer des Nazi-Deutschlands, seine Aussage ohne jede Unterbrechung zu machen, und er hat die gesamte Geschichte des Nazi-Regimes besprochen vom Beginn bis zur Niederlage Deutschlands.

Das Gericht hat nicht die Absicht zu gestatten, dass irgend einer der anderen Angeklagten denselben Gegenstand in seiner Aussage nochmals behandelt, ausser insoweit, als es fuer seine persoenliche Verteidigung notwendig ist.

Die Verteidiger wurden angewiesen, dass das Gericht normalerweise nicht als zustaendiges Beweismaterial erachten wird: Auszuege von Buechern oder Artikeln, die die Meinung bestimmter Autoren widerspiegeln, bezueglich Fragen der Ethik, der Geschichte, oder bestimmter Ereignisse.

Was die Handhabung von morgen betrifft, so wird das Gericht eine oeffentliche Verhandlung abhalten, um Antraege ueber Zeugen und Dokumente, naemlich ergaenzende Antraege, anzuhoeren. Nach dieser oeffentlichen Sitzung wird das Gericht sich vertagen, um eine nicht oeffentliche Sitzung abzuhalten.

Nun, Dr. Stahmer!

VORSITZENDER: Wollen Sie uns jetzt auf ein Buch hinweisen, das die Nummer 1 hat ?

DR. STAHMER: Ich kann Sie nicht hoeren.

VORSITZENDER: Wollen Sie uns jetzt auf ein Buch Nr.1 hinweisen ? Oder auf welches Dokumentenbuch, oder meinen Sie einen Verhandlungsschriftsatz ?

DR. STAHMER: Herr Praesident, ich beziehe mich auf einenVerhandlungsschriftsatz Seite 5. So weit ich unterrichtet bin, weisen die Uebersetzungen dieselben Seitenzahlen auf wie der deutsche Urtext: Seite 5 Ziffer II. Da ja dieses Buch in die drei

H0308 - 0038

anderen Sprachen uebersetzt ist und auch das Dokumentenbuch, soweit ich unterrichtet bin, uebersetzt ist, kann ich mich wohl darauf beschraenken, nur kurz darauf Bezug zu nehmen und nur das vorzutragen, was ich fuer wesentlich halte.

Ich hatte am Beginn meines Vortrags aus diesem Buch darauf hingewiesen, dass Deutschland sich von dem Vertrag von Versailles und Locarno losgesagt hatte, dass diese Lossage an sich zurecht erfolgt war. Nachdem nun diese Lossage erfolgt war, konnte Deutschland zur Wiederaufruestung und auch zur Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht schreiten.

Es wurde ueberdies die Aufruestung und die Wiedereinfuehrung der Wehrpflicht durch Hitler erst angeordnet, nachdem er bereits wiederholt vorher ohne Erfolg den beteiligten Maechten Abruestungsangebote unterbreitet hatte. Es kann demnach aus dieser Tatsache allein nicht die Folgerung gezogen werden, dass damals die Absicht bestand, deutsche Angriffskriege vorzubereiten oder zu planen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass auch im Ausland vom Jahre 1936 ab in erheblichem Umfang aufgeruestet wurde und ich habe mich zum Beweis fuer diese Tatsache bezogen auf Reden und Aufsaetze, die in dem Buch "Churchill's "Schritt fuer Schritt" enthalten sind. Die einzelnen Zitate sind von mir angegeben worden. Ich beziehe mich im einzelnen auf folgendes; auf Seite 5 dieses Buches ist ausgefuehrt ...

VORSITZENDER: Dr.Stahmer, Sie muessen diese Sachen vorlegen als Beweismaterial.

DR. STAHMER: Ja, natuerlich, ich habe das Buch hier; ich werde es Ihnen einreichen; habe auch die einzelnen Auszuege hier, die sich in dem Dokumentenbuch befinden. Es ist Dokumentenbuch 2, Seite 44, das erste Zitat im zweiten Dokumentenbuch Seite 44.

VORSITZENDER: Werden Sie Ihre Beweisstuecke irgendwie numerieren ?

H0308 - 0039

DR. STAHMER: Ja.

VORSITZENDER: Sie haben jetzt Nr. 40 gegeben, ist das richtig ?

DR. STAHMER: Ja, es ist die Nummer in diesem Buch. Ich habe diese Buecher durchlaufend nummeriert. Es ist also ...

VORSITZENDER: Was immer die Nummer ist, die Sie vorschlagen und uns angeben, Sie muessen sagen welches die Nummer ist, wenn Sie das Dokument vorlegen, sodass sie in das Protokoll eingefuegt werden kann.

DR. STAHMER: Jawohl, Herr Praesident. Es heisst dort auf der Seite 9, Dokumentenbuch Nr. 2 und Nr. 40:

"Am 18. Juni wurde das englisch-deutsche Flottenabkommen unterzeichnet, welches Deutschland von den Versailler Flottenbeschraenkungen befreite, und das bedeutete eine nachtraegliche Gutheissung des Bruches der Militaerklauseln."

Seite 35:

"Die Luftflotte ist in dem Prozess einer angehenden Verdreifachung begriffen. Hier geht es um eine kolossale Erweiterung, die an unsere Fabrikationsmoeglichkeiten gewaltigste Ansprueche stellt. Aber ganz abgesehen von diesen unmittelbaren Beduerfnissen besteht die bedeutend groessere Aufgabe, die Heimindustrie Englands so zu organisieren, dass sie in den Stand gesetzt wird, die gesamten Ergebnisse ihrer riesigen und elastischen Kapazitaet in die Kanaele der Kriegsproduktion zu leiten, sobald sich dazu eine ernsthafte Notwendigkeit ergeben sollte."

Uns aus dem Artikel vom 13. November 1936 zitiere ich von Seite 86: Es heisst da woertlich in dem Artikel: "In den Gewaessern des Mittelmeeres."

"Aber es ist nicht mehr so. England hat begonnen, grosszuegig aufzuruesten. Sein Reichtum und sein Kredit, die Gediegenheit seiner Einrichtungen, seine gewaltigen Hilfsquellen

H0308 - 0040

und Verbindungen, alles traegt zu diesem Wiederaufleben bei. Die britische Flotte ist noch weitaus die maechtigste in Europa. Enorme jaehrliche Ausgaben fuer sie werden fuer die Zukunft in Betracht gezogen."

Es soll dann ferner der Beweis gefuehrt werden, dass insbesondere der Angeklagte Goering von der Machtuebernahme an zu den verschiedensten Zeiten gleichbleibend seinen ernsten Willen betont hat, den Frieden zu erhalten und einen Krieg zu vermeiden. Er hat auch wiederholt klar ausgesprochen, dass die von Deutschland getroffenen Massnahmen nicht Angriffszecken dienen sollten. Zum Beweis hierfuer beziehe ich mich auf mehrere Reden, die der Angeklagte Goering gehalten hat. Ich zitiere zunaechst eine Rede vom 4. Dezember 1934, die von ihm in den Krupp-"erken zu Essengehalten worden ist. Sie befindet sich in dem Buch "Hermann Goering's Reden undAufsaetze",Seite 174/176 und ist wiedergegeben im Dokumentenbuch 1, Seite 18. Ich will aus diesem Zitat nur Folgendes vorlesen:

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, dass der Protokollfuehrer schon weiss, welches Beweisstueck es ist ?

DR. STAHMER: Beweisstueck Nr. 6.

VORSITZENDER: Das ist am 4. Dezember 1944 ?

DR. STAHMER: Jawohl, 4. Dezember 1934.

VORSITZENDER: Es ist 1944.

DR. STAHMER: Nein, 1934. Das muss ein Druckfehler sein.

VORSITZENDER: Oh, ich sehe.

DR. STAHMER: 1934.

VORSITZENDER: Ich sehe.

DR. STAHMER: Es heisst da, und es ist der letzte Satz des 1. Absatzes:

"Heute wollen wir diesenFrieden sichern, und das moege die Welt immer wieder wissen: Nur ein Deutschland derEhre ist ein Garant des Weltfriedens. Nur ein deutsches Volk der Freiheit wird diesen Frieden halten und wird diesenFrieden zu wah-

H0308 - 0041

ren wissen.

Deshalb verlangen wir auch fuer uns das gleiche Recht, wie es die anderen besitzen."

Und auf der naechsten Seite der letzte Absatz:

"Wir wollen keinen Krieg, aber wir wollen unsere Ehre. Ueber die diskutieren wir mit niemanden in der Welt, das steht fest, denn sie ist die Grundlage fuer den Aufbau der gesamten Nation. Nur wer ein scharfes Schwert an seiner Seite hat, der hat Ruhe, der hat den Frieden."

Sir Neville Henderson hat im besonderen betont in seinem Buch "Misslingen einer Mission" an mehreren Stellen den Friedenswillen Goering's. Die Zitate sind wiedergegeben im Dokumentenbuch 1, Seite 63, und ich ueberreiche es als Exhibit Nr. 23. Ich zitiere hier auf Seite 70 im Satz:

"Bis zuletzt war ich (das heisst Henderson) geneigt, an Ernsthaftigkeit sines (das heisst Goerings) persoenlichen Wunsches nach Frieden und guten Beziehungen mit England zu glauben."

Seite 83 heisst es:

Ich moechte hiermeinem Glauben Ausdruck geben, dass der Feldmarschall, wenn es von ihm abgehangen haette, nicht um den Preis des Krieges gespielt haette, wie Hitler es 1939 tat. Wie spaeter eroertert wird, stand er im September 1938 entschieden auf der Seite des Friedens."

Seite 273 auf der naechsten Seite zitiere ich folgende Saetze:

"Ich sah den polnischen Botschafter um 2 Uhr nachts (am 31. August 1939), gab ihm einen objektiven und bemueht maessigen Bericht ueber meine Unterhaltung mit Ribbentrop, erwaehnte die Abtretung Danzigs und die Volksabstimmung im Korridor als die 2 Hauptpunkte der deutschen Vorschlaege, stellte fest, dass sie, soweit ich ueberblicken koenne, im ganzen nicht

H0308-0042

zu unvernuenftig seien, und schlug ihm vor, seiner Regierung zu empfehlen, dass sie sofort ein Treffen zwischen den Feldmarschaellen Rydz-Smigly und Goering vorschlagen solle."

Seite 274 werde ich folgenden Satz zitieren, den letzten Absatz:

"Gleichwohl schien der Feldmarschall ernst, als er nach einem Abruf ans Telefon zurueckkehrte, um uns mitzuteilen, dass Herr Lipski zu seinem Besuch bei Ribbentrop unterwegs sei. Er sc ien erleichtert und zo hoffen, dass der Krieg trotz allem vermieden werden koenne, vorausgesetzt, dass Kontakt ueberhaupt noch hergestellt wuerde."

Im Februar 1937 hielt dann der Angeklagte Goering aus Anlass des Internationalen Frontkaempfertreffens in Berlin eine Ansprache, die enthalten ist in "Hermann Goering, der Mann und sein Werk", Seite 263, und aufgenommen ist im Dokumentenbuch 2, Seite 42, Exhibit Nr. 39. Ich zitiere hier folgende Saetze:

"Es kann keinen besseren Friedensverteidiger geben als die alten Frontkaempfer. Ich bin ueberzeugt, dass sie vor allen anderen ein Recht haben, den Frieden zu fordern und ihn zu gestalten. Ich erkenne das Recht der Gestaltung des Lebens der Voelker in erster Linie den Maennern zu, die mit der Waffe in der Hand durch 4 schwere Jahre in die Hoelle des Weltkrieges gegangen sind, und ich weiss, dass die Frontkaempfer auch am ehesten darauf bedacht sein werden, ihren Voelkern die Segnungen des Friedens zu erhalten."

Ich lasse dann 2 Saetze aus und es heisst dann weiter:

"Wir aber wissen, dass es ein furchbares Ding ist, die letzte Auseinandersetzung zwischen Voelkern. Es ist mein heisser, von Herzen kommender Wunsch, dass dieser Kongress mit dazu beitragen moege, die Grundlage eines wahrhaften Friedens der Ehre und der Gleichberechtigung fuer alle Teile zu finden.

H0308 - 0043

Sie, meine Kameraden, muessen die Wege dazu ebenen."

Der gleiche Wille ist erkennbar aus den Antworten, die Lord Halifax auf die ihm gestellten Fragen erteilt hat. Ich verlese aus diesem Fragebogen die folgenden Stellen und ueberreiche das Original als Exhibit Nr.22. Es befindet sich im Dokumentenbuch 1, Seite 59. Die ersten beiden Fragen glaube ich kann ich auslassen. Es heisst in der 3. Frage: Hat Goering Ihnen bei dieser Besprechung gesagt:

Jede deutsche Regierung wuerde folgende Fragen:

a) den Anschluss Oesterreichs und des Sudetenlandes an Deutschland,

b) Rueckkehr von Danzig zu Deutschland und vernuenftiger Loesung der Korridorfrage,

als integrierenden Bestandteil ihrer Politik ansehen ?

Antwort: Ja.

4. Frage: Haben Sie darauf geantwortet:

Aber hoffentlich ohne Krieg ?

Antwort: Ich sagte, dass Seiner Majestaet Regierung wuensche, alle Deutschland und seine Nachbarn beruehrenden Fragen moechi durch friedliche Methoden geloest werden. Ich habe sonst dies Fragen nicht diskutiert.

5. Frage: Hat Goering darauf erwidert:

Das haenge sehr viel von England ab. England koenne viel dazu beitragen, dass diese Frage friedlich geloest wuerde.

Auch Goering wuensche deshalb keinen Krieg, aber ge-

H0308 - 0044

loest werden muessten diese Fragen unter allen Umstaenden.

Antwort: Ja.

Die naechsten Fragen betreffen die Unterredung mit Dahlerus - -

VORSITZENDER: Dr. Stahmer, ist das ein woertlicher Bericht dessen, was der Angeklagte Goering sagte? Hat er von sich selber in der 3. Person gesprochen bedeutet das "Goering wuensche keinen Krieg", "Ich wuensche keinen Krieg"?

DR. STAHMER: Auch er wuenschte keinen Krieg. England koenne viel dazu beitragen, dass diese Frage friedlich geloest wuerde. Auch er wuensche deshalb keinen Krieg. Auch er, Goering, wuensche keinen Krieg, aber geloest werden muessten diese Fragen unter allen Umstaenden.

Es ist ja die indirekte Rede, in der direkten Rede muesste es heissen: Ich, Goering, wuensche keinen Krieg, aber die Fragen muessten unter allen Umstaenden geloest werden.

Die naechsten Fragen betreffen Dahlerus. Von Bedeutung ist meines Erachtens noch die 15. Frage, die Frage an Halifax: Hatten Sie den Eindruck, dass die Bemuehungen Goering's, den Krieg zu vermeiden, aufrichtig waren?

Die Antwort von Halifax: Ich habe keinen Zweifel, dass Goering es vorgezogen haben wuerde, wenn er es gekonnt haette.

Ende Juni, oder Anfang Juli 1938 hat der Angeklagte Goering in Karinhall eine Rede vor den Gauleitern gehalten, die eine ausgesprochene Friedensrede war. Ich beziehe mich auf eine Erklaerung von Dr. Uiberreither vom 27. Februar 1946, die im Original als Exhibit Nr. 38 ueberreicht wird und im Dokumentenbuch 2, Seite 37, wiedergegeben ist.

VORSITZENDER: Dr. Stahmer, legen Sie diese Originale vor?

DR. STAHMER: Jawohl.

Es heisst in dieser Erklaerung von Dr. Uiberreither vom 27. Februar 1946, Dokumentenbuch 2, Herr Praesident, Seite 38. "Am 25. Mai 1938 - sagt Dr. Uiberreither - und zwar nach der am 10. April 1938 stattgehabten Abstimmung ueber die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich, wurde ich zum Gauleiter des Gaues Steiermark ernannt.

Einige Wochen spaeter - es kann Ende Juni oder Anfang Juli 1938 gewesen sein berief der ehemalige Feldmarschall Hermann Goering saemtliche Gauleiter des Deutschen Reiches nach Karinhall.

Dort hielt er an die Gauleiter eine laengere Ansprache, in der er die damalige politische Lage schilderte und sich ferner ueber den Zweck und die Bedeutung

H0308 - 0045

des Vierjahresplanes eingehend aussprach.

Feldmarschall Goering wies zunaechst darauf hin, dass das Ausland der politischen Entwicklung Deutschlands wenig Verstaendnis entgegenbringt, und dass aus diesem Grunde die Gefahr der Einkreisung Deutschlands gegeben sei. Deshalb sei die Fuehrung der Aussenpolitik Deutschlands schwierig. Es muesse daher angestrebt werden, Deutschland wirtschaftlich und militaerisch zu staerken, damit die Gefahr, dass Deutschland von einer fremden Macht angegriffen werde, verringert wurde. Gleichzeitig werde dadurch erreicht, dass Deutschland - wenn es wieder erstarkt sei - wieder in zunehmendem Masse einen massgebenden Einfluss in der europaeischen Politik ausueben koenne.

Alsdann kam Feldmarschall Goering auf den Vierjahresplan zu sprechen, hierzu bemerkte er:

Deutschland sei im wesentlichen von den Rohstoffquellen in der Erde abgeschnitten und muesse daher durch erhoehte Tuechtigkeit solche im eigenen Lande erschliessen. Das geschehe aber nur, um Deutschland vom Ausland unabhaengig zu machen, und diene nicht etwa der Vorbereitung eines Angriffskrieges.

Er betonte dann mit allem Nachdruck, die Aussenpolitik Deutschlands muesse so gelenkt werden, dass es unter gar keinen Umstaenden zu einem Kriege komme. Der jetzigen Generation liege ein verlorener Weltkrieg noch in den Knochen. Ein Kriegsbeginn wuerde einen Schock im deutschen Volk ausloesen. Er sei ueberdies der Ansicht, dass ein neuer Krieg grosse Ausmasse annehmen werde und selbst ein Krieg gegen Frankreich allein hinsichtlich seines Ausganges fraglich sei.

Er fasste seine Ausfuehrungen schliesslich dahin zusammen, dass alle Kraefte eingesetzt werden muessten, um den Vierjahresplan zum Erfolg zu fuehren, und dass alle dadurch verursachten Belastungen des Volkes ertragen werden muessten und gerechtfertigt seien, weil durch das Gelingen der Krieg verhindert werden koenne.

Ich bemerke, dass ich mich auf alle Einzelheiten dieses Vortrages so genau entsinne, weil ich zum ersten Male von einer fuehrenden Persoenlichkeit ueber dies fuer Deutschland so bedeutsamen Verhaeltnisse unterrichtet wurde und weil ich deshalb bis zum Kriegsbeginn nicht daran geglaubt habe, dass es zu einem Kriege kommen werde."

In der Loesung der Oesterreich-Frage ist eine aggressive Handlung Deutschlands nicht zu erblicken. Sie erfolgte, um einem Wunsche des ueberwiegenden Teiles der oesterreichischen Bevoelkerung nach dem Anschluss zu entsprechen. Wie der

Angeklagte diese Frage beurteilte, ergibt sich aus dem Ferngespraech, das er mit dem damaligen Reichsaussenminister von Ribbentrop am 13. Maerz 1938 fuehrte. Die Niederschrift ueber dieses Gespraech wurde bereits unter Nr. 2949-PS vorgelegt. Ich zitiere aus diesem Gespraech einige bisher nicht verlesene Stellen. Das Gespraech selbst ist im Dokumentenbuch 1, Seite 55/56 enthalten. Ich will daraus nur folgende Stellen anfuehren:

"Nun will ich mal eins sagen; wenn man hier sagt" - es ist das Gespraech von Goering -" wir haetten unter Druck das oesterreichische Volk, die Unabhaengigkeit vergewaltigt, dann kann man hoechstens sagen, eine einzige Sache ist vielleicht unter Druck gesetzt worden, aber nicht von uns, das war die ganz winzig kleine Regierung. Das oesterreichische Volk, das ist jetzt erst frei. Ich werde einfach vorschlagen, dem Halifax oder ein paar wirklich ersten Leuten, denen er vertraut, die soll er doch einfach rueberschicken, damit sie sich das Bild ansehen koennen. Sie sollen durch das Land reisen, dann sehen sie alles."

Dann einige Saetze weiter:

"Welcher Staat in der ganzen Welt wird durch unsere Vereinigung geschaedigt? Nehmen wir irgend einem Staat was weg?"

Dann heisst es etwas weiter, ich lasse 2 Saetze aus:

"Alle Menschen sind deutsch, alle Menschen sprechen deutsch; also ist hier kein einziger Staat beteiligt."

Der Angeklagte Goering - ich verweise auf Seite 11 des Buches, vorletzter Absatz - wollte aber nicht nur den aeusseren Frieden erhalten, er trat auch fuer die Wahrung des Friedens im Innern ein. So erklaerte er in einer Rede, die er am 9. April 1933 im Berliner Sportpalast hielt, sie ist in "Hermann Goering's Reden und Aufsaetze" abgedruckt und wiedergegeben im Dokumentenbuch 1, Seite 35, und wird ueberreicht unter Exhibit Nr. 13. Ich zitiere daraus den 1. Satz:

"Auf der anderen Seite aber, Volksgenossen, wollen wir auch grosszuegig sein. Wir wollen nicht kleinlich Rache ueben. Wir sind ja die Sieger. Also seien wir grosszuegig, erkennen wir, dass auch wir einstmals anders gedacht haben."

Und dann etwas weiter unten:

"... je staerker und freier wir uns als solche fuehlen, desto grosszuegiger, desto freier koennen wir auch ueber Vergangenes hinwegsehen und wirklich aufrichtig die Hand zur Versoehnung hinreichen."

Ich zitiere weiter aus einer Rede des Angeklagten vom 26. Maerz 1938, Dokumentenbuch 1, Seite 37, ebenfalls ein Zitat aus "Hermann Goering's Reden und

H0308 - 0046

H0308 - 0047

DR. STAHMER (Fortsetzend) Nr. 17 Exhibit , ich will nur zitieren, den einen Absatz Nr. 8):

"Hermann Goering selbst hat auf eine Eingabe zwecks Einfuegung einer hauptamtlichen luftwaffeneigenen Seelsorge mir durch seinen Chefadjudanten antworten lassen, er koenne im Augenblick nichts tun, da Adolf Hitler sich in der Religionsfrage noch nicht endgueltig entschieden habe. Er wuensche aber volle Glaubensfreiheit in der Luftwaffe, auch fuer die christlichen Konfessionen, und jeder Angehoerige der Luftwaffe koenne sich den Heeres- Geistlichen oder Zivilpfarrer waehlen, welchen er wolle."

Die eidesstattliche Versicherung des Gauleiters Ueberreiter vom 27. Februar 1946 behandelt die Frage, die von mir bereits erwaehnt wurde und die enthalten ist im Dokumentenbuch II, Seite 37. Sie befasst sich in Ziffer 2) mit den Vorgaengen in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 und deren Kenntnis. Es heisst da folgendermassen:

"Einige Wochen nach dem Vorgehen gegen die Juden in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 - etwa Ende November oder Anfang Dezember 1938 - berief der Feldmarschall Goering wiederum alle Gauleiter nach Berlin.

In scharfen Worten tadelte er bei dieser Zusammenkunft dieses Vorgehen, und erklaerte, dass es der Wuerde der Nation nicht entsprochen habe. Im uebrigen habe es auch unser Ansehen im Auslande schwer geschaedigt. Wenn man in der Ermordung des Legationsrats v. Rath einen Angriff des Judentums gegen das Reich erblicke, so habe das Deutsche Reich andere Moeglichkeiten, solchem Angriff zu begegnen, als die niedrigen Instinkte aufzurufen. In einem geordneten Staat duerfe es unter keinen Umstaenden zu regellosen Aktionen der Strasse kommen."

Und im letzten Absatz unter Nr. 2 lautet es:

"Er forderte zum Schluss die Gauleiter auf, ihren ganzen Einfluss dahin geltend zu machen, dass in Zukunft derartige Deutschland schaedigende Vorfaelle sich nicht wieder ereigneten."

Seite 16 Ziffer 5 kann ich uebergehen, weil soweit schon eine Erklaerung abgegeben wurde. Dass Goering es mit seinen Pflichten als Oberrichter besonders ernst genommen hat, zeigt eine eidesstattliche Erklaerung des Dr. Lehmann vom 21.2.1946. Ich werde aus dieser Erklaerung im ersten Dokumentenband Seite 106

H0308 - 0048

Exhibit Nr. 27 verlesen. Ich zitiere von Absatz II an:

"II. Ich habe von ihm folgendes Bild:

Der Reichsmarschall stand urspruanglich den Juristen sehr ablehnend gegenueber. Er war offenbar vom Fuehrer beeinflusst. Das hat sich in dem Masse geaendert, in dem er sich mit der Justiz der Luftwaffe beschaeftigte. Der Reichsmarschall gehoerte am Schluss des Krieges zu den hohen Befehlshabern, die sich gern von Juristen beraten liessen. Er hatte besonders fuer die Luftwaffenjustiz viel uebrig und hielt grosse Stuecke auf sie. Er gab ihr schwierige Faelle zur Untersuchung, in denen er den Berichten anderer Stellen nicht recht traute."

Im naechsten Absatz:

"In den Sachen, in denen ich mit dem Reichsmarschall zu tun hatte, liess er sich gruendlich unterrichten. Er nahm sich fuer die Dinge ungewoehnlich viel Zeit. Die Besprechungen verliefen, auch wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten da waren, ruhig und sachlich, mit gelegentlichen Temperamentsausbruechen."

Dann aus Ziffer III:

" III. Der Reichsmarschall hat sich im Bereich der Luftwaffenjustiz sehr viel Sachen zur eigenen Bestaetigung des Urteils vorbehalten, darunter alle Todesurteile. Er war bei der Beurteilung des Einzelfalles - bei aller Haerte, die der Fuehrer von allen Gerichtsherren verlangte - doch sehr gern einmal zur Milde geneigt. Von schonungsloser Strenge war er bei Verrat und besonders bei Sittlichkeitsverbrechen. Aus den Niederschriften weiss ich, dass er oefters bei schweren Notzuchtsfaellen Urteile aufgehoben hat, weil er ein Todesurteil fuer notwendig hielt. Dabei machte er keinen Unterschied, ob es sich um eine Frau in Deutschland oder in den besetzten Gebieten handelte. Ich glaube mich aus den Niederschriften mindestens eines Falles zu entsinnen, wo er sogar die gewoehnliche Vollstreckungsart aenderte und befahl, dass der Soldat in dem russischen Dorf, in dem er die Notzucht begangen hatte, zu erhaengen sei.

IV. Als Vorsitzender in der Verhandlung war der Reichsmarschall sehr lebhaft, aber wohlwollend, auch in den Gnadenvorschlaegen an den Fuehrer.

V. In seinen eigenen Entscheidungen hat der Reichsmarschall zweifellos

oft gegen Gedankengaenge und Forderungen des Fuehrers bewusst verstossen, besonders bei politischen Sachen, die er viel milder und bei Ausschreitungen gegen Landeseinwohner, die er viel haerter beurteilte als der Fuehrer.

VI. Mit dem Rechtsberater des Reichsmarschalls, einem sehr erfahrenen, ruhigen, gewissenhaften Juristen, habe ich haeufig ueber den Reichsmarschall gesprochen, auch mit dem durch die gleichen Eigenschaften ausgezeichneten Oberreichskriegsanwalt, der oft bei ihm war. Wir waren ueber den Reichsmarschall einer Meinung."

Es ist hier im Laufe des Prozesses wiederholt von der Anklagebehoerde auf die sogenannte gruene Mappe Bezug genommen worden die vorgelegt worden ist unter 1743-PS. Dies ist nicht, wie die Anklagebehoerde behauptet, eine Vorschrift zur Auspluenderung und Vernichtung der Bevoelkerung. Sie hatte vielmehr zum Gegenstand die wirtschaftliche Mobilmachung und die Inganghaltung der Wirtschaft, Beschaffung und regelmaessige Verwendung der Vorraete, der Verkehrseinrichtungen, der durch Kriegsmassnahmen zu besetzenden Gebiete und der besonderen Beruecksichtigung des Umstandes, dass in Russland keine Privatwirtschaft vorhanden war, sondern nur eine staatliche Wirtschaft die vom Staat selbst strikt gelenkt wurde. Dazu komnt, dass man beim russischen Verhalten mit weitgehenden Zerstoerungen rechnen musste. Sie enthaelt nirgends einen Befehl, dass Bevoelkerungsgruppen ueber die Notwendigkeiten hinaus, die durch den Krieg verursacht werden, in Anspruch zu nehmen sind.

Ich habe aus dieser gruenen Mappe eine ganze Reihe von Stellen zitiert, die diese von mir vorgetragenen Behauptungen beweisen sollen. Ich kann mich nicht im Einzelnen darauf beziehen. Ich will nur auf eine hinweisen, die besonders charakteristisch ist, und zwar auf Seite 94 der gruenen Mappe 2. Absatz:

"Zwischen der einheimischen Bevoelkerung und den Truppem soll ein besonders gutes Einvernehmen hergestellt werden."

Etwas weiter auf derselben Seite:

"Mit der Bevoelkerung ist ein gutes Verhaeltnis anzubahnen, im besonderem mit der landwirtschaftlichen Bevoelkerung."

DR. STAHMER: Ich komme jetzt zu dem naechsten Absatz:

"Die deutsche Wehrmacht trat in den Polen-, in den Westfeldzug und spaeter

H0308 – 0049

H0308 - 0050

auch in den russischen Feldzug unter voller Wahrung der internationalen Vereinbarungen."

VORS: Wo ist dieser Teil?

DR. STAHMER: Seite 23, Herr Vorsitzender.

VORS. Welcher Band?

DR. STAHMER. Im Trial Brief.

VORS.: Wir scheinen nur 22 Seiten in unserem Trial-Brief zu besitzen. Sind zwei Baende vorhanden?

DR. STAHMER: Ja ich glaube, im zweiten Trialbrief. Es ist mit Ruecksicht auf die Schnelligkeit der Uebersetzung geteilt worden, damals. Darf ich fortsetzen?

"Die deutsche Wehrmacht trat in den Krieg ein, unter voller Wahrung der internationalen Vereinbarungen. Keinerlei Uebergriffe groesseren Umfanges seitens deutscher Soldaten wurden bekannt. Einzelverfehlungen wurden streng bestraft. Alsbald nach Beginn der Feindseligkeiten erfolgten indessen Meldunger und Berichte ueber Grausamkeiten, die gegen deutsche Soldaten begangen wurden. Diese Meldungen wurden sorgfaeltig untersucht. Das Ergebnis wurde niedergelegt durch das deutsche Auswaertige Amt in Weissbuechern, die nach Genf gesandt wurden. So kam u.a. zustande das Weissbuch, das sich befasst mit den von russischen Soldaten begangenen Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit.

GEN. RUDENKO: Meine Herren Richter! Der Verteidiger des Angeklagten Goerir Herr Dr. Stahmer, beabsichtigt, dem Gericht vorzulegen und in das Protokoll zu lesen Auszuege des sogenannten Weissbuches, das von der Hitler-Regierung im Jahre 1941 veroeffentlicht wurde, in Zusammenhang mit Vorfaellen bezgl. deutscher Kriegsgefangener. Meiner Meinung nach koennen diese Auszuege weder vorgelegt, noch in das Protokoll gelesen werden und zwar aus den folgenden Gruende

Es koennen nur Tatsachen als Tatbestand vorgelegt werden, die sich auf diese Verhandlungen beziehen und fuer sie erheblich sind. Dem Gericht koennen nur Schriftstuecke vorgelegt werden, die sich auf Verbrechen beziehen, die von den deutschen Hauptkriegsverbrechern begangen worden sind.

Das Weissbuch besteht aus einer Reihe von Dokumenten erfundener Daten bzgl. Vergehen, die nicht von den faschistischen Deutschen, sondern von andere Staaten begangen wurden. Daher koennen die im Weissbuch enthaltenen Angaben

H0308 - 0051

nicht als Beweismaterial in diesem Falle dienen. Diese Schlussziehung ist sehr wohl begruendet, denn das Weissbuch ist eine zum Zwecke faschistische Propaganda veroeffentlichte Publikation, die von Erfindungen und Faelschungen strotzt, um die Verbrechen zu verbergen, die von den Faschisten begangen wurden. Daher ersuche ich das Gericht, die Verlesung in das Protokoll zurueckzuweisen, ebenso die Vorlage von Auszuegen aus dem sogenannten Weissbuch.

VORS: Mit welcher Begruendung rechtfertigen Sie die Vorlage dieses Beweismaterials, Herr Dr. Stahmer?

DR. STAHMER: Die Frage, ob es moeglich und zulaessig sei, in diesem Verfahren auf dieses Weissbuch zum Zwecke des Beweises bezugzunehmen, ist ja schon wiederholt eroertert worden. Insbesondere ist es der Sinn der Ausfuehrur gewesen, als es sich darum handelte, ob ich mich auf dieses Weissbuch zum Beweis beziehen koenne. Es ist ja, soviel ich weiss, als vorlaeufiges Beweismittel zugelassen worden. Es ist ja damals schon zugelassen worden, soweit es auf diese Beweiszwecke ankommt, als es von Bedeutung ist bei der Pruefung des Motives.

Ich habe schon damals daraufhingewiesen, dass die Handlungen, die gegenueber den deutschen Kriegsgefangenen vorgekommen sind, von Bedeutung sind, um Verstaendnis zu haben fuer die Massnahmen, die auf deutscher Seite getroffen worden sind. Man kann die innere Einstellung der Maenner, die die Taten veranlassten oder selbst ausfuehrten, nicht wuerdigen, wenn man nicht den Hintergrund betrachtet, vor dem sich ihre Handlungen abspielten und die Motive untersucht, die sie verursachten, diese Taten zu begehen.
Und aus der Wichtigkeit dieses Motives heraus, um die Kenntnis zu haben ueber die Anschuldigungen, die von den Deutschen erhoben worden sind, ist meines Erachtens diese Urkunde unbedingt noetig.

VORS.: Haben Sie beendigt?

DR. STAHMER: Jawohl.

VORSITZENDER: Wir sind hier, um die Hauptkriegsverbrecher vor Gericht zu stellen. Deshalb muessen Sie die Vorlage von Beweismaterial gegen die Signaturmaechte in gesetzmaessiger Form begruenden.

DR. STAHMER: Die Vorlage erfolgt aus folgenden Gruenden, wenn ich das wiederholen darf:

Es wird den Angeklagten hier vorgeworfen, dass unter ihrer Fuehrung gegen fremde Wehrmachtsangehoerige Verbrechen und Taten begangen worden sind, die sich mit der Genfer Konvention nicht in Vereinbarung bringen lassen. Diesseits wird geltend gemacht, wenn es zu Haerten und Ausschreitungen auf deutscher Seite gekommen ist, diese veranlasst wurden, dass auch auf der anderen Seite in gleicher Weise verstossen worden ist und dass daher aus diesem Grunde die Taten anders und milder zu beurteilen sind, als wenn sich die Gegenseite korrekt verhalten haette. Fuer die Beurteilung des Motives sind diese Tatsachen jedenfalls von Bedeutung.

VORS: Versuchen Sie, die Einfuehrung dieses Beweismaterials auf Grund von Repressalien zu rechtfertigen?

DR. STAHMER: Nicht allein auf Grund der Repressalien, sondern auch vom Gesichtspunkt des Motives der Tat heraus.

VORS: Sie ersuchen uns um Zulassung eines Dokumentes, eines deutschen Regierungsdokumentes. Wir sind laut dem Statut nun angewiesen, Schriftstuecke, Regierungsurkunden und Berichte der Vereinigten Nationen entgegenzunehmen, aber es steht nirgends, dass wir von der deutschen Regierung herausgegebene Dokumente annehmen muessen. Wir koennen nicht feststellen, ob diese Schriftstuecke beglaubigte Tatsachen enthalten oder nicht.

DR. STAHMER: Es handelt sich hier, in den Dokumentenbuechern sind enthalten gerichtliche Protokollaufnahmen von gerichtlichen Untersuchungen. Diese Untersuchungen muessen jedenfalls auch einen Beweiswert haben. Es sind gerichtliche Protokolle, auf die Bezug genommen worden ist im Weissbuch.

GEN. RUDENKO: Ich moechte dem Gericht gegenueber eine Sache besonders betonen. Der Verteidiger Dr. Stahmer versucht diese Schriftstuecke aus dem Grunde vorzulegen, um, wie er sagt, seine Gruende anzugeben, die die Verbrechen der Deutschen erklaeren koennen. Ich moechte darauf hinweisen, dass aus Dokumenten, welche seitens der Anklagebehoerde hier vorgelegt und eingefuehrt wurden und in welche auch der Angeklagte Goering Einsicht nehmen konnte, hervorgeht, dass die auf Kriegsverbrechen sich beziehenden Schriftstuecke bereits vor Ausbruch des Krieges vorbereitet waren.

H0308 – 0052

H0308 - 0053

VORSITZENDER: Dr. Stahmer, was ist das Datum dieses Dokumentes? Was wollen Sie, dass wir zulassen?

DR. STAHMER: Ich habe die einzelnen hier.

(eine kurze Pause)

Ich lasse die Protokolle mittlerweile heraussuchen.

JUSTICE JACKSON: Darf ich vorschlagen meine Herren Richter, dass ich vollstaendig General Rudenko unterstuetze. Ich glaube, das war eine Sache ueber die die Verteidigung und Anklagebehoerde uebereingestimmt haben, als die Frage besprochen wurde, dass keine Repressalien gegen Kriegsgefangene gestattet sind. Sogar mein hochverehrter Gegner, Dr. Exner hat mit mir darin uebereingestimmt.

Zweitens, wir muessen auch wissen, um welche Verbrecher es sich hier handelt. Der Verteidiger sagt, es waren viele Gruende. Waren die Gruende, dass amerikanische und britische Flieger erschossen wurden, naemlich, dass auf Seiten der Russen Verletzungen vorgekommen sind? Der einzige Weg nach meiner Ansicht, dass Beweise dieser Art zugelassen werden koennen, waere es, sie unter die Doktrine von Repressalien zu bringen, indem man sagt: "Wir geben die Verletzung des Vertrages zu, aber wir haben sie als Repressalie gegen andere Verletzungen begangen." Ich erklaere, dass allgemeine Behauptungen dieser Art, die sich auf Kriegsgefangene beziehen nicht zugelassen werden und uns weit ueber den Rahmen dieses Verfahrens hinausfuehren wuerde.

DR. STAHMER: Ich darf noch auf eines hinweisen: Ich habe hier zum Beispiel ein Telegramm, das der Vertreter des Auswaertigen Amtes beim Oberkommando des Heeres an das Auswaertige Amt richtet vom 12. August 1941. Es handelt sich hier um ein offizielles Dokument. Bis jetzt sind von der Anklagebehoerde im grossen Umfange amtliche Dokumente vorgelegt worden, die als Beweis benutzt wurden gegen die Angeklagten. Es wird auch hier ein amtliches Dokument vorgelegt fuer Entlastung der Angeklagten und es scheint hier, dass man auch dieses Dokument zulassen muesse, in demselben Umfange, sofern es rechtlich moeglich ist. Formal liegt die Sache so, dass es sich um ein Telegramm

H0308 - 0054

des Vertreters des Auswaertigen Amtes vom 21. August 1941 handelt. Da heisst es zum Beispiel, Operationsakt Nr. 11, 1 Kilometer westlich von Schadonna im Walde Puschka auf dem Schlachtfelde liess der Gegner ungefaehr 400 Tote zurueck.

VORSITZENDER: Sie sollen jetzt nicht verlesen, weil wir gerade die Zulassung dieses Dokumentes hier eroertern.

DR. STAHMER: Verzeihung, ich habe missverstanden, Herr Praesident. Sie haben mich gefragt, welche Urkunde.....

VORSITZENDER: Das Datum des Weissbuches?

DR. STAHMER: Das Datum des Weissbuches, da habe ich Sie missverstanden, es ist Berlin 1941.

VORSITZENDER: Das ist kein Datum, das ist eine Jahreszahl.

DR. STAHMER: Es heisst: "Politische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit, Dokument zusammengestellt vom Auswaertigen Amt, Erste Folge, Berlin 1941." So heisst das Dokument, unter welchem Tag es erschienen ist, laesst sich aus dem Buch selbst nicht ersehen. Es sind dann die einzelnen Urkunden und Ermittlungen in diesem Buch enthalten und dann folgen eine grosse Anzahl von Protokollen, die dann die einzelnen Daten tragen.

VORSITZENDER: Da ist nichts darin, um zu zeigen, wem dieses Dokument mitgeteilt wurde an die Sowjetregierung nach Genf oder an die....

DR. STAHMER: Es ist an Genf mitgeteilt worden. Es ist dem Genfer Roten Kreuz seinerzeit ueberreicht worden.

VORSITZENDER: Wann?

DR. STAHMER: Im Jahre 1941. Ich hatte beantragt, diese Buecher von Genf zu beziehen und vom Genfer Roten Kreuz eine Auskunft einzuholen.

Darf ich noch einmal darauf hinweisen, es handelt sich um ein amtliches Dokument, herausgegeben vom Auswaertigen Amt. Es handelt sich um eine Reihe von Berichten, die jetzt amtlich zusammengestellt worden sind.

VORSITZENDER: Ja, Dr. Stahmer, das ist nicht der wirkliche Punkt, den das Gericht in Betracht zieht. Die Frage ist: Wie können Sie recht

H0308 – 0055

fertigen in einem Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher von Deutschland ein Zeugnis gegen Grossbritannien, oder gegen die Vereinigten Staaten oder Frankreich? Wenn Sie ein Verfahren gegen alle Handlungen der vier Maechte durchfuehren wuerden, so wuerde das Verfahren hier ueberhaupt kein Ende nehmen, und Ihr Betragen hat keine Erheblichkeit bezueglich der Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher Deutschlands, falls es nicht durch Bezugnahme auf die Doktrine der Repressalie gerechtfertigt werden kann. Daher betrachtet das Gericht dieses Dokument als unerheblich.

DR. STAHMER: Ich komme nun zu der Frage des Luftkrieges, Beweis auf Seite 25 meines Trial-Briefes. Es ist hier fuer die Frage der Schuld wesentlich die Feststellung ob die deutsche Luftwaffe erst dann zum Angriff auf andere Laender uebergegangen ist, nachdem die englische Luftwaffe eine grosse Anzahl Angriffe gegen die Zivilbewohner unternommen hatte.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Meine Herren Richter! Ich erhebe Einspruch gegen dieses Beweismaterial. Ich weiss nicht, ob Dr. Stahmer ueber den Luftkrieg sich geaeussert hat, oder ob er dieses Argument illustriert hat. Ich erhebe Einspruch gegen den ersten Teil, da er viel zu weit entfernt ist, das heisst, das Beweismaterial ueber die verschiedenen Konferenzen, die stattgefunden haben bezueglich der Kontrolle des Luftkrieges.

Bezueglich des zweiten Teiles des Beweismaterials erhebe ich Einspruch, gegen die Dokumente, die versuchen zu beweisen, dass Gross-Britannien nicht-militaerische Ziele angegriffen hat. Wo es mir moeglich war, die Behauptungen zu ueberpruefen, habe ich gefunden, dass vollkommene verschiedene Meinungen bestehen, ob die Ziele militaerisch oder nicht-militaerisch sind, daher kann ich den deutschen offiziellen Bericht als Beweismaterial mit irgendetwas diesbezueglich nicht annehmen, und ich beantrage, dass das Gericht im Sinne des Status dieselbe Ansicht ausspricht.

Ich moechte noch zwei Punkte hinzufuegen, die heute von meinem hochverehrten Collegen General Rudenko und Justice Jackson ueber diese Fra

H0308 - 0056

erhoben wurde. Ich moechte nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen um dies Frage zu entwickeln.

VORSITZENDER: Es scheint mir, Dr. Stahmer, dass diese Frage auf derselben Grundlage steht, wie die Frage, die wir gerade entschieden haben.

DR. STAHMER: Das ist richtig. Ich glaube, dass aus diesem Grunde ueber den Luftkrieg, ein Dokument nach meiner Auffassung von Bedeutung ist, das von mir auf Seite 27 zitiert ist. Es ist eine Aeusserung des franzoesischen General Armengaud, der sich damit befasst, dass die deutsche Luftwaffe in Polen nach den Kriegsgesetzen vorgegangen ist und nur militaerische Ziele angegriffen hat. Ich glaube, dass der Verlesung dieses Zitates irgendwelche Bedenken nicht entgegenstehen.

VORSITZENDER: Das ist Seite 27 des Trial-Briefes.

DR. STAHMER: Hier habe ich ein Zitat von General Armengaud des franzoesischen Luftattachees in Warschau vom 14.9.1939.

VORSITZENDER: Ja.

DR. STAHMER: Es steht da, dass die deutsche Luftwaffe nach dem Kriegsausbruch auf Befehl Hitlers in Polen keine offenen Staedte angegriffen hat und das ist bestaetigt vom Britischen Unterstaatssekretaer des Auswaertigen Amtes, Butler, am 6. September 1939 und vom franzoesischen Attachee am 14. September 1939 bestaetigt. Dokument 41 - 46 des Weissbuches: "Ich muss unterstreichen, dass die deutsche Luftwaffe den Kriegsgesetzen gemaess gehandelt hat. Sie hat nur militaerische Ziele angegriffen und wenn Zivilisten getoetet worden sind, so nur, weil sie sich neben diesen militaerischen Zielen befanden. Es ist wichtig, dass man dies in Frankreich und England erfaehrt, damit keine Repressalien unternommen werden, sodass nicht von uns aus ein totaler Luftkrieg entfesselt wird."

VORSITZENDER: Dr. Stahmer, was ist das Original?

DR. STAHMER: Darf ich das mal sehen. Es befindet sich hier im Dokument ueber den Bombenkrieg Nr. 46 Bericht des franzoesischen

H0308 - 0057

Attachees in Warschau, General Armengaud. Es ist datiert am 14. September 1939 und dann kommt der Bericht von dem ich bereits zitiert habe.

VORSITZENDER: Jawohl.

DR. STAHMER: Und nun gehe ich ueber zu Seite 3o des Trial-Briefes. Und in Ziffer 10 beziehe ich mich auf die Schaffung der Geheimen Staatspolizei durch den Angeklagten Goering. Es ist im Dokument angefuehrt ein Zitat aus dem Werke Hermann Goerings Dokumentenbuch 2, Seite 53 und 54. Ich ueberreiche es als Exhibit Nr. 44 und ich zitiere daraus folgende Stelle:

"Ruecksichtslos ist Goering, wie der grosse Stettiner Prozess und auch andere zeigten gegen Maenner eingeschritten, die selbstmaechtig gegen seine Anweisung gehandelt haben.

"Hunderten hat der Ministerpraesident Einblick gewaehrt in die Beaufsichtigung der politischen Haeftlinge. Er hat nicht gewartet, bis man ihn darum bat, er hat dieses Angebot von sich aus gemacht.

"Anlaesslich der Weihnachtsamnestie 1933 befiehlt er die Entlassung von nahezu 5ooo Haeftlingen aus dem Konzentrationslagern. Auch ihnen muss eine Chance gegeben werden. Es waere nur zu verstaendlich, wenn die Entlassenen ueberall wohin sie sich wenden, Tuer und Tor verschlossen faenden. Das aber entspraeche nicht dem Sinne dieses Gnadenaktes. Es soll sich keiner als ausgeschlossen betrachten, deshalb verfuegt Goering in einem eindeutigen Erlass, dass den Entlassenen von den Behoerden und auch in der Oeffentlichkeit keine Schwierigkeiten bereitet werden duerfen. Wenn diese Aktion einen Sinn haben soll, dann muss alles versucht werden, die Menschen, die gegen den Staat gesuendigt haben, wieder als vollgueltige Volksgenossen in die Gemeinschaft aufzunehmen."

Und ich zitiere vom letzten Paragraphen 2. Absatz:

"Im September 1934 hat er in einem zweiten grossen Gnadenerlass die Entlassung von weiteren 2ooo Haeftlingen verfuegt."

In diesem Zusammenhang will ich noch ein Telegramm vorbringen, das mir vor einigen Tagen zugegangen ist und bitte ich das als Beweis-

H0308 - 0058

mittel zuzulassen. Das ist ein ungefordertes Telegramm von einem Hermann Winter, Berlin, W 20, Eisenach-Strasse 118. Es steht in dem Dokumentenbuch, das ich ueberreiche. Ich glaube es ist das letzte in meinem Dokumentenbuch.

JUSTICE JACKSON: Wenn wir ungeforderte Korrespondenz pruefen sollen oder Telegramme dieser Art Beweismittel werden sollen, ich habe hievon einen Waschkorb voll in meinen Buero, so erscheint es mir, dass wir etwas daruober wissen sollten, ob solches Material benuetzt werden kann, ohne dass es beglaubigt worden ist. Wir sollten doch etwas mehr daruober wissen, als dass gerade ein Telegramm von einer unbekannten Person hereingekommen ist, der nicht einmal der Unterzeichner sein muss. Ich glaube, wir haben ein Recht, eine bessere Grundlage zu haben

DR. STAHMER: Ich habe keine Grundlagen. Bitte zu entscheiden, ob dieses Telegramm als Beweisgrund zugelassen werden soll.

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, dass wir es einfach als ein Telegramm annehmen koennen, welches von Ihnen von einer unbekannten Person erhalten worden ist.

DR. STAHMER: Ich bitte um Ihre Entscheidung. Ist es abgelehnt? Ich komme nun zum Schluss Seite 34.

VORSITZENDER: Des Trial-Briefes?

DR. STAHMER: Seite 34, Ziffer 12. Mit Bezug auf die Frage, ob man dem Angeklagten zur Last legen kann, dass sie Hitler Vertrauen geschenkt haben und ihm gefolgt sind. Es ist von Bedeutung die Stellungnahme, die Churchill in seinem Buch "Schritt fuer Schritt" eingenommen hat, kennenzulernen und ich zitiere hier zwei Stellen vom Dokumentenbuch 2 Seite 46.

JUSTICE JACKSON: Ich muss dagegen Einspruch erheben. Das war im Jahr 1937 vor den Vorgaengen, mit denen wir uns hier hauptsaechlich beschaeftigen. Ich glaube nicht, dass [illegible] wichtig ist. Mr. Churchill's Reden sind sehr wohl bekannt und ich glaube, dass wir nur Zeit verlieren, wenn wir hier auf die Auffassung Churchill's im Jahre 1937 eingehen; er war ohne Zweifel derselben Ansicht wie der Zeuge Dahlerus ueber das, was hinter der Scene vorging.

VORSITZENDER: Sofern wir dieses Buch bereits erhalten haben, koennen Sie das jetzt vorlesen.

H0308 - 0059

DR. STAHMER: Kann ich es vorlesen? Ich danke Ihnen.

Es heisst auf Seite 187 in dem Artikel "Freund fuer Deutschland" vom 17. September 1937: " Man kann das System des Herrn Hitler missbilligen und dennoch seine patriotische Leistung bewundern. Wenn unser Land geschlagen wuerde, koennte ich nur wuenschen wir moechten einen ebenso unbeugsamen Vorkaempfer finden, der uns unseren Mut wiedergaebe und uns auf den Platz zurueckfuehre...."

VORSITZENDER: Ich sagte nur, dass Sie vorlesen koennten, weil Sie aus diesem Buch von Mr. Churchill bereits vorgelesen haben. Zu gleicher Zeit scheint es jedoch absolut unerheblich zu sein.

DR. STAHMER: Ich habe nicht.... Ach so.

Ich bitte dann noch auf das Zitat auf Seite 323 Bezug zu nehmen in dem ebenfalls die Persoenlichkeit Hitlers geschildert wird. Ich halte es doch deswegen von Bedeutung, weil ich gerade auf das Urteil von Churchill ein erhebliches Gewicht lege. Es heisst dort: "Unsere Fuehrung muss mindestens einen . . . ."

VORSITZENDER: Herr Dr. Stahmer, glauben Sie denn nicht, dass wir genuegend ueber die Persoenlichkeit Hitlers bereits gehoert haben?

DR. STAHMER: Aber nicht von dieser Seite. Wenn das Gericht . . .

VORSITZENDER: Wahrscheinlich weiss der Angeklagte Goering mehr ueber Hitler, als Mr. Churchill.

DR. STAHMER: Wenn das Gericht die Verlesung nicht wuenscht, werde ich selbstverstaendlich den Wunsch erfuellen.

VORSITZENDER: Ich glaube, dass es kumulativ ist.

DR. STAHMER: Ja. Ich bin dann fertig.

Ich darf mich dann natuerlich noch die Beweise vorbehalten, die ich bisher nicht vorbringen konnte, was ich heute Morgen gesagt habe. Ich habe ja heute Morgen gesagt, dass ich eine Reihe von Beweismitteln nicht vorbringen konnte, weil ich sie noch nicht erhalten habe.

VORSITZENDER: Sicherlich.

MR. JUSTICE JACKSON: Waere dies nicht ein guenstiger Zeitpunkt, mit Genehmigung des Gerichtshofes, die Dokumente ins Protokoll zu verlesen, die ich formell vorlegen sollte.

H0308-0060

VORSITZENDER: Ich verstehe nicht ganz. Auf welche Dokumente beziehen Sie sich?

MR JUSTICE JACKSON: Auf die Dokumente, die ich im Kreuzverhoer verwendet habe.

VORSITZENDER: Sicherlich.

MR. JUSTICE JACKSON: Und ueber welche, Herr Vorsitzender zu mir gesprochen hat.

VORSITZENDER: Jawohl.

MR. JUSTICE JACKSON: Ich habe gehoert, dass sie dem Sekretariat uebergeben und gekennzeichnet worden sind.

Die Eideserklaerung von Halder ist US- 779 und ist bereits uebergeben.

Dokument Nr. 3700-PS wird als US-Beweisstueck 780 vorgelegt.

Dokument Nr. 3775-PS wird als US-Beweisstueck 781 vorgelegt.

Dokument Nr. 3787-PS wird als US-Beweisstueck 782 vorgelegt.

Dokument Nr. 2523-PS wird als US-Beweisstueck 783 vorgelegt.

Dokument Nr. 014-PS wird als US-Beweisstueck 784 vorgelegt.

Dokument Nr. 1193-PS wird als US-Beweisstueck 785 vorgelegt.

Dokument Nr. EC-317 wird als US-Beweisstueck 786 vorgelegt.

Dokument Nr. 3786-PS wird als US-Beweisstueck 787 vorgelegt.

Dokument Nr. 638-PS wird als US-Beweisstueck 788 vorgelegt.

Dokument Nr. 1742-PS wird als US-Beweisstueck 789 vorgelegt.

MR. CHAMPETIER DE RIBES: Herr Vorsitzender. Herr Dr. Stahmer hat in seiner Rede nicht von Dokument Nr. 26 gesprochen. Es handelt sich um eine Note der deutschen Regierung an die franzoesische Regierung, ueber die Behandlung von Kriegsgefangenen in Frankreich im Jahre 1940. Die Gruende, weshalb [illegible] das "Weissbuch" widersprachen, veranlassen uns auch dieses Dokument abzulehnen. Ich stelle fest, dass Dr. Stahmer dies anerkannt hat und dieses Dokument auch nicht erwaehnte. Ich moechte wissen, ob er es genau so verstanden hat und wuenschen, dass er es so bestaetigt.

DR. STAHMER: Ich habe das Dokument nicht vorgetragen. Ich ziehe

H0308 - 0061

os zurueck.

VORSITZENDER: Ich verstehe, Sie haben es nicht vorgetragen.

Ich erteile nun dem Verteidiger fuer den Angeklagten Hess das Wort.

DR. SEIDL: (Verteidiger fuer den Angeklagten Rudolf Hess)

Herr Praesident, meine Herren Richter. Bevor ich in die Beweisaufnahme eingehe, habe ich auf Wunsch des Angeklagten Rudolf Hess folgendes vorauszuschicken. Der Angeklagte Rudolf Hess bestreitet die Zustaendigkeit des Gerichtes, soweit andere Sachbestaende als hoechste Kriegsverbrechen den Gegenstand des Verfahrens bilden. Er uebernimmt jedoch ausdruecklich die volle Verantwortung fuer alle Gesetze und Verordnungen, die er unterschrieben hat. Er uebernimmt weiter die Verantwortung fuer alle Befehle und Verfuegungen, die er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Fuehrers und als Reichsminister erlassen hat. Aus diesem Grunde wuenscht er keine Verteidigung gegenueber Anklagen, die die inneren Angelegenheiten Deutschlands als souveraenen Staat betreffen. Das gilt insbesondere fuer das Verhaeltnis von Kirche und Staat und aehnliche Fragen. Ich werde daher nur Beweismittel, in Bezug auf Fragen, vorlegen, von deren Klarstellung die anderen Staaten ein berechtigtes Interesse haben koennen. Das gilt z.B. fuer die Aufgaben...

VORSITZENDER: Dr. Seidl, die Dolmetscher koennen Sie nur sehr schwer hoeren. Wahrscheinlich sprechen Sie zu weit von Mikrophon entfernt.

DR. SEIDL: Danke schoen.

Das gilt z.B. fuer die Aufgaben und fuer die Taetigkeit der Auslandsorganisation der NSDAP. Darueber hinaus werden Beweismittel dem Gericht nur insoweit unterbreitet werden, als dies zur Feststellung der historischen Wahrheit notwendig ist. Dies gilt unter anderem fuer die Beweggruende, die Rudolf Hess zu seinem Flug nach England veranlasst haben und fuer die Absichten, die er damit verfolgt hat. Das von mir vorbereitete Beweismaterial ist zusammengefasst in drei Dokumentenbuechern. Im Hinblick auf die vom Gericht gewuenschte Beschleunigung des Verfahrens, werde ich darauf verzichten,

H0308 -0062

us dem ersten Band irgendwelche Dokumente vorzulesen und bitte das
ericht, lediglich von den im Dokumentenbuch rot angestrichenen Stellen
enntnis nehmen zu wollen. Vorlesen werde ich lediglich die eidesstattliche Versicherung, die sich am Schlusse des Dokumentenbuches befindet, und zwar die eidesstattliche Versicherung der früheren Sekretärin des Angeklagten Rudolf Hess, Hildegard Fath und vorlesen werde ich weiter . . .

VORSITZENDER: Dr. Seidl. Nachdem Sie von Ihren Eröffnungsbemerkungen abgehen, und sich mit Dokumenten beschäftigen, halte ich es vor richtig, Ihnen zu sagen, dass die Zuständigkeit des Gerichtes hier nicht angezweifelt werden kann. Artikel 3 sieht vor, dass der Gerichtshof von der Anklagebehörde oder von den Angeklagten oder ihren Verteidigern nicht angezweifelt werden kann und der Gerichtshof kann hier keine Diskussion, über diesen Gegenstand zulassen. Sie können nun mit Ihren Dokumenten fortfahren.

DR. SEIDL: Vorlesen wird weiter aus dem zweiten Band des Protokolls, über die Unterredung zwischen dem Angeklagten Rudolf Hess und Lord Simon, die am 10. Juni 1941 in England stattgefunden hat. Um eine Zerreissung in der Vorlesung des Beweismaterials zu vermeiden, werde ich heute lediglich die eidesstattliche Versicherung der Zeugin , Hildegard Fath, Seite 164 des Dokumentenbuches, vorlesen. Die eidesstattliche Versicherung lautet:

"Belehrt über die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung...."

VORSITZENDER: Ist das richtig, Dr. Seidl, Seite 144? In unserem Band 2 scheint dieser ein Teil des Gespräches zu sein.

DR. SEIDL: Seite 164, nein, 164.

VORSITZENDER: Bitte um Verzeihung. Wollen Sie bitte fortsetzen.

DR. SEIDL: Ja.

"Belehrt über die Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung, erkläre ich zum Zwecke der Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg an Eidesstatt was folgt."

Es folgen dann die Personalien und ich zitiere nun wörtlich unter

H0308 - 0063

Ziffer 2:

" Ich war am 17. Oktober 1933 bis zu seinem Flug nach England am 10. Mai 1941 als Sekretaerin des Stellvertreters des Fuehrers Rudolf Hess in Muenchen taetig.

Vom Sommer 1940 an - den genauen Zeitpunkt kann ich nicht mehr angeben, musste ich im Auftrage von Hess geheime Wettermeldungen ueber die Wetterlage ueber der britischen Insel und ueber der Nordsee einholen und an Hess weiterleiten. Die Meldungen bekam ich von einem Hauptmann Busch. Teilweise bekam ich auch Meldungen von Fraeulein Sperr, der Sekretaerin von Hess, bei dessen Verbindungsstab in Berlin.

Herr Hess hat bei seinem Abflug nach England einen Brief hinterlassen, der dem Fuehrer zu einer Zeit ausgehaendigt wurde, als Hess bereits in England gelandet war. Ich habe eine Abschrift dieses Briefes gelesen. Der Brief begann etwa mit den Worten: " Mein Fuehrer wenn Sie diesen Brief erhalten, bin ich in England." Den genauen Wortlaut dieses Briefes habe ich nicht mehr im Gedaechtnis. In der Hauptsache beschaeftigt sich Hess in dem Brief mit den Vorschlaegen, die er in England unterbreiten wollte, um zu einem Frieden zu kommen. An die Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelung kann ich mich nicht mehr entsinnen. Ich kann jedoch mit aller Bestimmtheit versichern, dass von der Sowjetunion oder davon, dass mit England ein Friedensvertrag geschlossen werden sollte, um an einer anderen Front den Ruecken frei zu haben, mit keinem Wort gesprochen wurde. Waere davon in dem Brief die Rede gewesen, dann haette sich das bestimmt in meinem Gedaechtnis eingepraegt. Aus dem Inhalt des Briefes musste man den bestimmten Eindruck gewinnen, dass Hess diesen aussergewoehnlichen Flug unternahm, um weiteres Blutvergiessen zu vermeiden und fuer einen Friedensschluss guenstige Voraussetzungen zu schaffen.

Ich habe in meiner Eigenschaft als langjaehrige Sekretaerin Rudolf Hess und seine Einstellung zu bestimmten Fragen ziemlich genau kennengelernt. Wenn mir nun gesagt wird, dass in einem Brief des Reichsministers der Justiz an den Reichsminister und Chef der Reichs-

H0308 - 0064

Kanzlei Dr. Lammers vom 17. April 1941 davon gesprochen wird, dass der Stellvertreter des Fuehrers die Einfuehrung von Koerperstrafen gegen Polen in den eingegliederten polnischen Gebieten zur Eroerterung gestellt habe, so kann ich nicht glauben, dass diese Stellungnahme des Amtes, dem Rudolf Hess vorstand, auf dessen persoenliche Entscheidung zurueckging. Ein derartiger Vorschlag wuerde voellig der Haltung und der Einstellung widersprechen, die der Stellvertreter des Fuehrers bei anderen Gelegenheiten in derartigen Fragen an den Tag gelegt hat."

Auf die Verlesung der eidesstattlichen Versicherung der Zeugin Ingeborg Sperr, Seite 166 des Dokumentenbuches, verzichte ich.

Aus den ersten beiden Baenden des Dokumentenbuches wuensche ich, wie bereits erwaehnt, nur noch Teile aus der Unterredung zwischen Hess und Lord Simon zu zitieren. Um aber eine Zerreissung des Vortrages dieser Unterredung zu vermeiden, bitte ich das Gericht um die Erlaubnis, dieses Dokument am naechsten Montag dem Gericht unterbreiten zu duerfen.

VORSITZENDER: Gewiss. Wollen Sie damit sagen, dass Sie jetzt nicht fortsetzen wollen?

DR. SEIDL: Wenn es dem Gericht recht ist, werde ich jetzt abbrechen.

VORSITZENDER: Haben Sie kein anderes Dokument, das Sie vorlegen wollen?

DR. SEIDL: Bitte? Ja, es sind noch Dokumente in Band 3 des Dokumentenbuches. Ich werde es aber vorziehen, diese Dokumente im Zusammenhang dem Gericht zu unterbreiten.

VORSITZENDER: Gut, Dr. Seidl. Wenn Sie es so wuenschen, werden wir uns jetzt vertagen.

(Worauf sich das Gericht auf den 23. Maerz 1946, 10;00 Uhr vertagt).